

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer
Vorschriften**

Der Senat von Berlin
InnSport I A 2 (V) – 0284/261
Tel.: 90223-1091/ - 1055

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem

Das Meldewesen unterlag bis zum 31. August 2006 der Rahmengesetzgebung nach Artikel 75 Absatz 1 Nr. 5 des Grundgesetzes (GG). Im Zuge der Föderalismusreform I wurde es von der Rahmengesetzgebung in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes durch das Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2006, 2084) überführt.

Durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) hat der Bund die Landesmeldegesetze sowie das bisher geltende Melde-rechtsrahmengesetz (MRRG) aus dem Jahre 1980 mit späteren Änderungen vereint und in einem Bundesmeldegesetz (BMG) zusammengefasst. Dieses ist am 1. November 2015 in Kraft getreten.

Die angestrebte Rechtseinheit im Meldewesen manifestiert sich in der Schaffung erstmals bundesweiter und unmittelbar geltender Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden, welche die Grundlage für eine effiziente Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien in einer grenzüberschreitenden Informationsgesellschaft bilden, den Zugang von öffentlichen Stellen zu bestehenden Meldedatenbeständen verbessern und damit die Effizienz der Erledigung öffentlicher Aufgaben steigern.

Die meisten Regelungen im neuen BMG entsprechen den bisherigen Bestimmungen des Berliner Landesrechts. Daneben wurden auch Neuregelungen wie z. B. die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers nach § 19 BMG geschaffen und das Meldewesen insgesamt an die geänderten meldebehördlichen Anforderungen in der Praxis angepasst.

Die weitaus überwiegende Anzahl der Bestimmungen im BMG ist abschließend, d. h. ergänzende oder abweichende Regelungen des Landesgesetzgebers sind rechtlich nicht zulässig. Das Land darf nur noch in dem Umfang gesetzgeberisch tätig werden, der ausdrücklich im BMG vorgesehen ist. Dabei folgt im Wesentlichen aus den Regelungsbefugnissen des § 55 Absatz 1 bis 8 BMG sowie weiteren Bestimmungen im BMG (u. a. § 1 und § 16 BMG), welche landesspezifischen Bestimmungen noch zulässig sind.

Diese im Meldewesen geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen lösen einen Anpassungsbedarf bei den bisher geltenden melderechtlichen Regelungen der Bundesländer aus.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird unter Ausschöpfung der den Bundesländern zu gewiesenen Rechtssetzungsbefugnisse das Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesmelde gesetz (BInAGBMG) erlassen.

In das BInAGBMG sollen überwiegend Bestimmungen aufgenommen werden, die bereits Bestandteil der bisherigen landesgesetzlichen Regelungen waren. Im Kern soll der bisher nach Landesrecht zulässige Umfang der Datenerhebung und -übermittlung in die Ausführungsregelungen des Landes übernommen und damit der bisherige Status quo gewahrt werden. Diese spezifischen Landesregelungen sind notwendig, da die von der Datenerhebung betroffenen öffentlichen Stellen die personenbezogenen Angaben aus dem Melderegister auch weiterhin zur Aufgabenerfüllung benötigen.

Gegenstand landesrechtlicher Regelungen werden im Berliner Ausführungsgesetz insbesondere sein:

- Bestimmung der zuständigen Meldebehörden,
- Einrichtung, Führung und Regelung zentraler Meldedatenbestände,
- Zusätzliche Speicherung von Daten über den Katalog des BMG hinaus,
- Ermächtigung zur Bestimmung der Muster von Meldescheinen und der Meldebestätigung durch gesonderte Rechtsverordnung,
- Zusätzliche Übermittlung von weiteren Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften,
- Regelungen zu regelmäßigen Datenübermittlungen an öffentliche Stellen,
- Bestimmung, dass der Datenabruf innerhalb eines Landes abweichend von § 39 Absatz 3 BMG über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgt.
- Die weiteren Regelungsbefugnisse, die den Ländern aufgrund des BMG zustehen, sollen im erforderlichen Umfang durch Verordnungsermächtigung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung (§§ 4, 6 und 7 des Ausführungsgesetzes) übertragen werden.

C. Alternative/ Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch die Anhebung der Gebühren für die Erteilung von Melderegisterauskünften steigen die Belastungen für Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen wie private Einzelpersonen, Rechtsanwälte sowie Firmen, wenn sie Melderegisteranfragen stellen in einem moderaten Umfang, wobei der Nutzen der Auskunft zu berücksichtigen ist.

F. Gesamtkosten

Durch das Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz veranlasste Kosten entstehen durch die Aufnahme weiterer Daten im Melderegister gegenüber dem Bundesmeldegesetz und durch die differenzierten Datenübermittlungen (einschließlich im automatisierten Abrufverfahren) an öffentliche Stellen (ca. 50.000 Euro einmalig in 2016) sowie durch Schaffung der zentralen Stelle im Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten für die Abrufe nach § 38 BMG (einmalig ca. 200.000 Euro in 2016, sowie ab 2017 jährliche Betriebskosten von ca. 60.000 Euro).

Höhere Kosten entstehen auch bei den Privathaushalten und Wirtschaftsunternehmen so weit sie Auskünfte aus dem Melderegister einholen durch die Erhöhung der Gebühren.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine. Das Land Brandenburg hat sein Meldegesetz bereits durch die Änderungen des Brandenburgischen Meldegesetzes vom 4. Juli 2014 und vom 29. April 2015 an die Regelungen des Bundesmeldegesetzes angepasst.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
InnSport I A 2 (V) – 0284/261
Tel.: 90223-1091/ - 1055

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z
zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BInAGBMG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Meldebehörden
- § 2 Speicherung von Daten
- § 3 Aufbewahrung und Löschung von Daten und Hinweisen
- § 4 Meldescheine und Meldebestätigung
- § 5 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 6 Weitere regelmäßige Datenübermittlungen
- § 7 Automatisierter Abruf
- § 8 Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

§ 1

Meldebehörden

- (1) Meldebehörden sind die Bezirksämter des Landes Berlin und das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nach Maßgabe der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. März 2016 (GVBl. S. 93) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Meldebehörden haben zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben Zugriff auf den zentralen Datenbestand des elektronischen Melderegisters und dürfen die dafür erforderlichen Daten im Sinne des § 4 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verarbeiten.
- (3) Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten führt das zentrale elektronische Melderegister für das Land Berlin und übernimmt hierfür die IT-Verfahrensverantwortung. Die IT-Verfahrensverantwortung umfasst insbesondere den Betrieb und die Weiterentwicklung des Registerverfahrens, Zugriffsregelungen sowie die Bereitstellung der für Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte erforderlichen Systeme nach den §§ 33 ff. und §§ 44 ff. des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Weiterhin nimmt das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten als zentrale Stelle für das Land Berlin die Aufgaben im

Zusammenhang mit allen Anfragen nach § 38 sowie nach § 49 des Bundesmeldegesetzes wahr (Portalanbieter).

(4) Die beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nicht im elektronischen Melderegister gespeicherten Meldedaten werden dort weitergeführt und auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt.

§ 2

Speicherung von Daten

Über die in § 3 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus dürfen die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister zu dem jeweils angegebenen Zweck speichern:

1. zur Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen, von Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden
 - a) Wahlbewerbungen zu den Wahlen des Berliner Abgeordnetenhauses und zu den Bezirksverordnetenversammlungen einschließlich der Angabe des erlernten und ausgeübten Berufs und einer Erreichbarkeitsanschrift,
 - b) die Leistung von Unterstützungsunterschriften sowie die Angabe des unterstützten Trägers einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens, eines Einwohnerantrags oder eines Bürgerbegehrens;
2. zur Ermittlung des Wahlrechts die erforderlichen früheren Aufenthaltsverhältnisse;
3. zur Aufstellung von Vorschlaglisten für Schöfinnen und Schöffen und für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei deutschen Einwohnern die Tatsache, dass der Einwohner vom Amt einer Schöffin oder eines Schöffen oder einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeschlossen ist.

§ 3

Aufbewahrung und Löschung von Daten und Hinweisen

Die nach § 2 zusätzlich gespeicherten Daten sind im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes aufzubewahren; § 13 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes findet keine Anwendung. Für die Löschung dieser Daten gilt § 14 Absatz 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes entsprechend.

§ 4

Meldescheine und Meldebestätigung

Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Muster der Meldescheine, der amtlichen Meldebestätigung und des Meldescheins der Beherbergungsstätten durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 5

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Über die in § 42 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus darf die zuständige Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. frühere Namen,
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten.

(2) Die Feststellung nach § 42 Absatz 5 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes trifft die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten der Religionsgesellschaften zuständigen Senatsverwaltung und nach Anhörung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(3) Die Datenübermittlung der Meldebehörden an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erfolgt unter Verwendung der Satzbeschreibung OSCI-XMeld und des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport gemäß § 2 Absatz 1 der Ersten Bundesmelddatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wenn die datenempfangende Stelle zugestimmt hat.

§ 6

Weitere regelmäßige Datenübermittlungen

(1) Soweit regelmäßige Datenübermittlungen nicht durch Bundesrecht oder Landesrecht geregelt sind, bestimmt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung, welche der in § 3 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes und § 2 dieses Gesetzes genannten Daten an öffentliche Stellen regelmäßig übermittelt werden; hierbei sind auch Anlass und Zweck der Übermittlungen und die Datenempfänger festzulegen. Vor Erlass der Rechtsverordnung ist die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu hören.

(2) Innerhalb des Landes Berlin kann die Übermittlung auch über das landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netz erfolgen.

§ 7

Automatisierter Abruf

- (1) Soweit der automatisierte Abruf nicht durch Bundesrecht oder Landesrecht geregelt ist, bestimmt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung, welche der in § 3 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes und § 2 dieses Gesetzes genannten Daten von öffentlichen Stellen automatisiert abgerufen werden dürfen; hierbei sind auch Anlass und Zweck der Übermittlungen und die Datenempfänger festzulegen. Vor Erlass der Rechtsverordnung ist die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu hören.
- (2) Innerhalb des Landes Berlin kann der Abruf auch über das landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netz erfolgen.

§ 8

Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 54 des Bundesmeldegesetzes sind die Bezirksämter des Landes Berlin als Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, zuständig.

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. März 2016 (GVBl. S. 93) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 22a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) die Aufgaben des Melde-, Pass- und Personalausweiswesens, soweit nicht das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 1 bis 3) zuständig ist; die Bezirksämter beauftragen das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
 - a) mit der Erteilung von Melderegisterauskünften nach den §§ 44 und 45 und von Auskünften nach § 50 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes in den Einzelfällen, in denen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Anlass für die Amtshandlung entsteht sowie

- b) den Übermittlungen nach § 10 Absatz 5 Nummer 2 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis in den Einzelfällen, in denen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Anlass für die Amtshandlung entsteht sowie
 - c) mit der Wahrnehmung der Informationspflichten nach § 11 Absatz 5 Halbsatz 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis gegenüber den Polizeibehörden;“
2. Nummer 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1)
 - a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Melderegister nach § 1 Absatz 3 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz,
 - b) die Bereitstellung der Verfahren des automatisierten Abrufs nach §§ 39 und 49 des Bundesmeldegesetzes,
 - c) die Wahrnehmung der Aufgaben als zentrale Stelle für das Land Berlin im Zusammenhang mit allen Anfragen nach § 38 sowie nach § 49 des Bundesmeldegesetzes (Portalanbieter),
 - d) die Errichtung, Überwachung und Ablehnung von Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 und Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes,
 - e) Datenübermittlungen nach den §§ 33 bis 36, 42 und 43 des Bundesmeldegesetzes und das Erteilen von Melderegisterauskünften nach den §§ 46, 50 Absatz 1 bis 3 und §§ 51, 52 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung der Aufgaben in den Einzelfällen nach den §§ 34, 35 und 42 des Bundesmeldegesetzes, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht und kein Fall nach §§ 51 und 52 des Bundesmeldegesetzes vorliegt,
 - f) die Aufgaben der Wehrerfassungsbehörde nach § 15 des Wehrpflichtgesetzes;“
 - b) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Wörter „Führung des automatisierten Passregisters“ durch die Wörter „IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Passregister“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3)

- a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Personalausweisregister nach § 23 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis,
 - b) die Aufgaben der Ausweisbehörde für in Berlin nicht gemeldete Personen,
 - c) Anordnungen von Ausweisbeschränkungen nach § 6 Absatz 7 und § 6a des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis,
 - d) die Ausstellung von Personalausweisen in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse,
 - e) die Datenübermittlungen aus dem elektronisch geführtem Personalausweisregister nach § 24 Absatz 2 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;“
- d) Der bisherige Absatz 1 Buchstabe e wird Absatz 5 und das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

Artikel 3 **Folgeänderungen**

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 712) geändert worden ist, wird das Wort „Meldegesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBI I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBI. I S. 130) geändert worden ist“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 des Mammographie-Screening-Meldedatenverwendungs-gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 449) werden die Wörter „§ 26 des Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), das zuletzt durch Nummer 27 der Anlage des Gesetzes vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 34 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBI. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBI. I S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. In § 41 Absatz 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 16 des Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel XXVI des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), in der jeweils geltenden Fassung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung nach § 17 des Meldegesetzes“ durch die Wörter „§ 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung nach § 22 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
4. § 2 des Zweitwohnungssteuergesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686, 687), das zuletzt durch Gesetz vom 19. April 2006 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), geändert durch § 45 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304)“ durch die Wörter „des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Meldegesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Meldegesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
5. In § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vom 20. Dezember 1993 (GVBl. S. 661), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 831) geändert worden ist, werden die Wörter „Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2006 (GVBl. S. 896)“ durch die Wörter „Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ sowie in Nummer 1 die Wörter „des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Die Tarifstelle 3051 der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. April 2014 (GVBl. S. 101) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3051 Amtshandlungen nach dem Bundesmeldegesetz

- | | |
|--|-----|
| a) Melderegisterauskünfte an Privatpersonen | |
| 1. Einfache Melderegisterauskunft (§ 44 des Bundesmeldegesetzes) | |
| aa) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand,
je Person | 10 |
|
Anmerkung:
Ist für die Auskunft ein Zugriff auf das digitalisierte/
mikroverfilmte Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr
je Person auf | |
| bb) Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften
(§ 49 des Bundesmeldegesetzes), je Person | 30 |
| 2. Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 45 des Bundesmeldegesetzes) aus dem
aktuellen oder archivierten Datenbestand,
je Person | 15 |
|
Anmerkung:
Ist für die Auskunft ein Zugriff auf das digitalisierte/mikroverfilmte
Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf | |
| 3. Melderegisterauskünfte (§ 46 des Bundesmeldegesetzes)
über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner
(Gruppenauskunft), sofern das persönliche Interesse des
Antragstellers an der Auskunft das öffentliche Interesse
überwiegt, je angefangene tausend Einwohner | 200 |

 Anmerkung:

	Neben den Gebühren werden die sonstigen sächlichen Kosten (z.B. für Aufkleber) zusätzlich als Auslagen erhoben. Ebenso werden ggf. anfallende Kosten/Auslagen für zusätzlich erforderlich werdende Programmierungen erhoben.	
4.	Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (§ 50 Absatz 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes)	200 - 4 000
	Anmerkung: Neben den Gebühren werden die sonstigen sächlichen Kosten (z.B. für Aufkleber) zusätzlich als Auslagen erhoben. Ebenso werden ggf. anfallende Kosten/Auslagen für zusätzlich erforderlich werdende Programmierungen erhoben.	
5.	Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (§ 50 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, je Person	10
	Anmerkung: Ist für die Auskunft ein Zugriff auf das digitalisierte/ mikroverfilmte Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf	30
6.	Bescheinigungen	
	aa) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, erste Ausfertigung für eine Person	10
	bb) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, erste Ausfertigung für mehrere Personen (Familienangehörige, die bei identischen Meldezeiten auf einer Bescheinigung zusammengefasst werden), für die erste Person	10
	je weitere Person	5
	je weitere Ausfertigung	5

Anmerkung:
Ist für die Auskunft ein Zugriff auf das digitalisierte/

mikroverfilmte Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die
Gebühr je Person auf 30

Gebührenfrei:

- a) Bescheinigungen in Angelegenheiten von Vertriebenen und Flüchtlingen, Heimkehrern, ehemaligen politischen Häftlingen, Spätaussiedlern sowie in Angelegenheiten von Empfängern von Leistungen nach den SGB II oder XII, des Rechts der sozialen Entschädigung, des Kindergeldrechts nach § 64 Absatz 2 SGB X

 - b) Bescheinigungen für kinderreiche Familien zur Fahrpreisermäßigung bei der Deutschen Bahn und nach den Aufwendungszuschussrichtlinien für familiengerechte Wohnungen

 - c) Lebensbescheinigungen in Rentenangelegenheiten

 - d) Identitätsbescheinigungen als Nachweis nach § 12 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

 - e) Auskünfte im Zusammenhang mit Maßnahmen im Notfallrettungsdienst
- b) Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen nach §§ 34, 38 des Bundesmeldegesetzes
1. an Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 dieser Verordnung
 - a) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, je Person 10

Anmerkung:

Ist für die Auskunft ein Zugriff auf das digitalisierte/mikroverfilmte Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf 30

- b) Online-Datenübermittlungen, je Person 5

Anmerkung:

Da es sich um eine Datenübermittlung aus zentralen Meldebeständen bzw. einem Portal handelt, gilt die Gebührenfreiheit nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes nicht für die Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 dieser Verordnung.

2. Mittelbare Datenübermittlungen nach §§ 34, 38 des Bundesmeldegesetzes im Wege einer Auftragsdatenverarbeitung

Prüfung der erstmaligen Zulassung sowie die jährlich erneuten Überprüfungen der privaten Auftragsdatenverarbeiter für die erstmalige Zulassung für jede Behörde im

funktionalen Sinne 50

für die jährliche Überprüfung für jede Behörde im funktionalen Sinne 50“

Artikel 5

Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), die zuletzt durch Verordnung vom 30. März 2011 (GVBl. S. 117, 360) geändert worden ist, wird aufgehoben. Für regelmäßige Datenübermittlungen aus dem Melderegister sowie für automatisierte Abrufe aus dem Melderegister nach den §§ 6 und 7 des Berliner Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes sind die §§ 3 bis 3b der in Satz 1 genannten Verordnung bis zum Erlass einer Verordnung nach den §§ 6 und 7 des Berliner Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes, längstens bis zum 31. Oktober 2017, weiter anzuwenden.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Meldegesetz vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), das zu-

letzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Das Meldewesen unterlag bis zum 31. August 2006 der Rahmengesetzgebung nach Artikel 75 Absatz 1 Nr. 5 des Grundgesetzes (GG). Im Zuge der so genannten Föderalismusreform I wurde es von der Rahmengesetzgebung in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes durch das Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2006, 2084) überführt.

Durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) hat der Bund die Landesmeldegesetze sowie das bisher geltende Melde-rechtsrahmengesetz (MRRG) aus dem Jahre 1980 mit späteren Änderungen vereint und in einem Bundesmeldegesetz (BMG) zusammengefasst. Dieses ist am 1. November 2015 in Kraft getreten.

Die angestrebte Rechtseinheit im Meldewesen manifestiert sich in der Schaffung erstmals bundesweiter und unmittelbar geltender Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden, welche die Grundlage für eine effiziente Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien in einer grenzüberschreitenden Informationsgesellschaft bilden, den Zugang von öffentlichen Stellen zu bestehenden Meldedatenbeständen verbessern und damit die Effizienz der Erledigung öffentlicher Aufgaben steigern.

Die meisten Regelungen im neuen BMG entsprechen den bisherigen Bestimmungen des Berliner Landesrechts. Daneben wurden auch Neuregelungen wie z. B. die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers nach § 19 BMG geschaffen und das Meldewesen insgesamt an die geänderten meldebehördlichen Anforderungen in der Praxis angepasst.

Die weitaus überwiegende Anzahl der Bestimmungen im BMG ist abschließend, d. h. ergänzende oder abweichende Regelungen des Landesgesetzgebers sind rechtlich nicht zulässig. Das Land darf nur noch in dem Umfang gesetzgeberisch tätig werden, der ausdrücklich im BMG vorgesehen ist. Dabei folgt im Wesentlichen aus den Regelungsbefugnissen des § 55 Absatz 1 bis 8 BMG sowie weiteren Bestimmungen im BMG (u. a. § 1 und § 16 BMG), welche landesspezifischen Bestimmungen noch zulässig sind.

Diese im Meldewesen geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen lösen einen Anpassungsbedarf bei den bisher geltenden melderechtlichen Regelungen der Bundesländer aus. In Berlin wird unter Ausschöpfung der den Bundesländern zugewiesenen Rechtssetzungsbefugnisse das Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BlnAGBMG) erlassen. In das BlnAGBMG sollen überwiegend Bestimmungen aufgenommen werden, die bereits Bestandteil der bisherigen landesgesetzlichen Regelungen waren. Im Kern soll der bisher nach Landesrecht zulässige Umfang der Datenerhebung und -übermittlung in die Ausführungsregelungen des Landes übernommen und damit der bisherige Status quo gewahrt werden. Diese spezifischen Landesregelungen sind notwendig, da die von der Datenerhebung

betroffenen öffentlichen Stellen die personenbezogenen Angaben aus dem Melderegister auch weiterhin zur Aufgabenerfüllung benötigen.

Gegenstand landesrechtlicher Regelungen werden im Berliner Ausführungsgesetz insbesondere sein:

- Bestimmung der zuständigen Meldebehörden,
- Einrichtung, Führung und Regelung zentraler Meldedatenbestände,
- Zusätzliche Speicherung von Daten über den Katalog des BMG hinaus,
- Ermächtigung zur Bestimmung der Muster von Meldescheinen und der Meldebestätigung durch gesonderte Rechtsverordnung,
- Zusätzliche Übermittlung von weiteren Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften,
- Regelungen zu regelmäßigen Datenübermittlungen an öffentliche Stellen,
- Bestimmung, dass der Datenabruf innerhalb eines Landes abweichend von § 39 Absatz 3 BMG über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgt.
- Die weiteren Regelungsbefugnisse, die den Ländern aufgrund des BMG zustehen, sollen im erforderlichen Umfang durch Verordnungsermächtigung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung (§§ 4, 6 und 7 des Ausführungsgesetzes) übertragen werden.

b) Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 (Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz - BlnAGBMG)

Zu § 1 (Meldebehörden)

Zu Absatz 1

Das neue Ausführungsgesetz lässt die bisherige Zuständigkeit der Berliner Meldebehörden weiter gelten. Die Vorschrift entspricht dem § 1 Absatz 2 des bisherigen Gesetzes über das Meldewesen in Berlin.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem § 1 Absatz 3 Satz 2 des bisherigen Gesetzes über das Meldewesen in Berlin und wurde redaktionell angepasst. Denn auch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) ist Meldebehörde im Sinne des Gesetzes mit besonderen Aufgaben. Es wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a) dieses Gesetzes verwiesen.

Der Begriff des „automatisierten Melderegisters“ wurde durch den Begriff „elektronisches Melderegister“ ersetzt.

Zu Absatz 3

Von der Öffnungsklausel des § 55 Absatz 3 BMG zur Einrichtung zentraler Meldedatenbestände in den Ländern wird weiterhin Gebrauch gemacht. Bereits nach bisherigem Melderecht war das LABO verantwortlich für die Führung eines automatisierten Melderegisters im Land Berlin. Die Bezeichnung als zentrales elektronisches Melderegister sowie der Begriff der IT-Verfahrensverantwortung in Satz 1 wurden dem BMG und den Regelungen des § 6 der Verordnung zur Errichtung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters vom 26. März 2013 (GVBl. S. 107) angepasst.

Nach Satz 2 stellt das LABO weiterhin die Verfahren für die Datenübermittlungen nach §§ 33 ff. BMG sowie für Melderegisterauskünfte nach §§ 44 ff. BMG zur Verfügung.

Satz 3 dient der Klarstellung, dass das LABO als zentrale Stelle für das Land Berlin alle Aufgaben im Zusammenhang mit allen Anfragen nach § 38 sowie § 49 Bundesmeldegesetz wahrnimmt (Portalanbieter). Für die Annahme und Bearbeitung aller automatisierten Anfragen (§ 38 BMG) war das LABO schon nach geltender Rechtslage zuständig. Es bedarf jedoch auch einer Ermächtigung für die Weiterleitung von automatisierten Anfragen öffentlicher Stellen im Land Berlin an zentrale Stellen oder dezentrale Register anderer Bundesländer und der Weiterleitung der Antwort an die abfragende öffentliche Stelle im Land Berlin.

Bisher müssen sich abrufberechtigte Behörden (§§ 25, 26 Absatz 3 Meldegesetz in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum Meldegesetz – DVO-MeldeG) beim LABO registrieren lassen und können dann nach Einrichtung eines sicheren Zugangs über das Internet bzw. innerhalb Berlins über das Landesnetz (Intranet) die Daten in Berlin abrufen. Dazu gehören z.B. auch Behörden außerhalb Berlins, die einfache Behördenauskünfte im Rahmen des § 3 Absatz 1a DVO-MeldeG oder als Ordnungsämter bestimmte erweiterte Daten (Ziffer 18 der Anlage 5 zur DVO-MeldeG) abrufen können.

§ 38 Absatz 1 BMG sieht vor, dass die Meldebehörde einer anderen öffentlichen Stelle Daten durch automatisierte Abrufverfahren übermitteln darf. Für die in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten (Sicherheits-)Behörden wie z.B. die Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen ist bei zentralen Meldedatenbeständen der Länder oder, sofern solche nicht vorhanden sind, bei sonstigen nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen, oder bei den Meldebehörden zu jeder Zeit sicherzustellen, dass Daten über das Internet oder über das Verbindungsnetz des Bundes und der Länder abgerufen werden können (§ 39 Absatz 3 BMG). Schon jetzt steht das beim LABO vorhandene Abrufverfahren grundsätzlich 7 Tage und 24 Stunden zur Verfügung.

Zu Absatz 4

Die Regelung fand sich bereits im bisherigen § 32 Absatz 5 des Meldegesetzes Berlin und steht im Zusammenhang mit dem vom damaligen Landeseinwohneramt Berlin (jetzt LABO) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung der Zuständigkeiten des Landeseinwohneramtes Berlin vom 8. Dezember 2000 (GVBl. S. 515) geführten sogenannten „Meldearchiv“.

Bei diesem sogenannten „Meldearchiv“ handelt es sich um:

- die Meldekarrei Berlin (West) mit Daten von Einwohnerinnen und Einwohnern, die am 01. Januar 1961 noch in Berlin gemeldet waren, die bis 1980 fortgeschrieben wurde und die nur als Mikrofiches vorliegt sowie
- die Meldekarrei Berlin (Ost), geführt von 1945 bis Ende 1989/Anfang 1990, die zwischen 2005 und 2008 eingescannt wurde.

In diesen Beständen sind ältere Meldedaten enthalten, die aufgrund der Speichertechnik nicht von aktuelleren, nach dem Meldegesetz noch vorzuhaltenden Daten getrennt und in das Landesarchiv übernommen werden können. Melderegisterauskünfte an private Dritte bzw. Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen zu Daten von Einwohnern, die länger als 55 Jahre (§ 13 Absatz 2 BMG) - verzogen oder verstorben sind, werden durch das LABO in Wege der Auftragsdatenverarbeitung nach dem Archivrecht erteilt.

Zu § 2 (Speicherung von Daten)

Es wird die vom Bund eingeräumte Möglichkeit wahrgenommen (§ 55 Absatz 1 BMG), landesrechtlich zusätzlich zu den in § 3 BMG genannten Daten weitere Daten zu erheben.

Zu Nummer 1:

Die Regelung entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d und e des Meldegesetzes Berlin.

Die Einbeziehung der Erreichbarkeitsvorschrift folgt einer Aufforderung des Abgeordnetenhauses an den Senat. Die Ersetzung der Veröffentlichung der Anschrift der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber durch eine Erreichbarkeitsanschrift soll dem Schutz der Bewerberinnen und Bewerber sowie deren Familienangehörigen vor Repressalien an ihrem Wohnort dienen.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c des Meldegesetzes Berlin.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Meldegesetzes Berlin.

Zu § 3 (Aufbewahrung und Löschung von Daten und Hinweisen)

Die aufgrund von § 2 dieses Ausführungsgesetzes zu speichernden Daten werden entsprechend dem § 13 Absatz 1 Satz 2 BMG so lange aufbewahrt, wie sie zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Meldebehörden erforderlich sind.

Die weitere Aufbewahrung für die Dauer von 50 Jahren mit eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit im Sinne von § 13 Absatz 2 BMG ist bei Daten im Sinne von § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes, die einen eher aktuellen, jedenfalls keinen jahrzehnteübergreifenden Bezug aufweisen, nicht erforderlich.

Die Löschung erfolgt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 1 BMG, wenn die Daten zur Erfüllung der behördlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind.

Zu § 4 (Meldescheine und Meldebestätigung)

Gemäß § 55 Absatz 4 BMG kann durch Landesrecht das Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 17 Absatz 1 und 2 Satz 1, der einfachen Meldebescheinigung nach § 18 Absatz 1, der Meldebestätigung nach § 24 Absatz 2 und der besonderen Meldescheine nach § 30 Absatz 1 BMG bestimmt werden.

Nach bisheriger Rechtslage wurden in den Anlagen 1 bis 3 der Durchführungsverordnung zum Meldegesetz (DVO-Meldegesetz) die Muster vorgegeben. Mit der Neuregelung wird die für Inneres zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, das Muster der Meldescheine, der amtlichen Meldebestätigung und des Meldescheins der Beherbergungsstätten durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Insbesondere vor dem Hintergrund des nach § 23 Absatz 3 und 4 BMG zu nutzenden vorausgefüllten Meldescheins erscheint die Vorgabe eines Meldescheinmusters nicht mehr unbedingt geboten. Entscheidend für den Meldevorgang ist, dass die gesetzlich geforderten Angaben erhoben und gespeichert werden; das Meldescheinmuster hat in diesem Zusammenhang dann eine nachrangige Bedeutung.

Zu § 5 (Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)

Zu Absatz 1

Da § 42 Absatz 1 und Absatz 2 BMG fast vollständig der bisherigen Rechtslage nach § 27 Absatz 1 und 2 des Berliner Meldegesetzes entspricht, verbleiben nach § 55 Absatz 2 BMG als zusätzlich nach § 42 Absatz 2 BMG zu übermittelnde Daten nur die Daten „frühere Namen“ und „derzeitige Staatsangehörigkeiten“.

Zu Absatz 2

Die Feststellung nach § 42 Absatz 5 BMG soll gemeinsam von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung und der für Angelegenheiten der Religionsgesellschaften zuständigen Senatsverwaltung (zurzeit Beauftragter für Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bei der Senatskanzlei) nach Anhörung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit getroffen werden, die aufgrund ihrer Sachkunde den erforderlichen Datenschutzstandard gewährleisten können. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 27 Absatz 3 des Meldegesetzes Berlin.

Zu Absatz 3

Regelmäßige Datenübermittlungen auf elektronischen Weg an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften werden künftig unter Verwendung der im Meldewesen verwendeten Standards OSCI-XMeld und OSCI-Transport erfolgen, sofern der Empfänger dies wünscht, wie in der Beschlussempfehlung des Bundestages zum Gesetz zur Änderung des MeldFortG (BT-Drs. 18/2009, S. 7) bereits ausgeführt wird.

In diesem Zusammenhang steht auch die nach § 42 Absatz 4a BMG zu einem bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert vorgesehene Datenübermittlung der Daten nach § 42 Absatz 1 und 2 BMG, um eine einmalige Bestandsübergabe zu ermöglichen.

OSCI-XMeld ist der am 23. Juli 2003 auf der Grundlage des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) herausgegebene Standard einer techni-

schen Beschreibung des Datensatzes für Datenübermittlungen im Bereich des Meldewesens. OSCI-Transport ist der am 6. Juli 2002 herausgegebene Standard für ein Datenübermittlungsprotokoll. Diese bundesweiten Regelungen zu OSCI-XMeld und OSCI-Transport finden bereits Anwendung in § 2 der 1. Bundesmeldedatenübermittlung (1. BMeldDÜV) im Datenaustausch zwischen den Meldebehörden und mit Inkrafttreten des BMG auch für Datenabrufe von Bundesbehörden sowie für länderübergreifende Datenabrufe (§ 2 Absatz 1 der Bundesmeldedatenabrufverordnung – BMeldDAV).

Aufgrund der besonderen Stellung der Kirchen (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 136 ff. der Weimarer Reichsverfassung) kann dieser Standard jedoch – anders als gegenüber öffentlichen Stellen – nicht vorgeschrieben werden, sondern bedarf der Zustimmung der jeweiligen kirchlichen Stellen.

Zu § 6 (Weitere regelmäßige Datenübermittlungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht derjenigen des bisherigen § 26 Absatz 2 des Meldegesetzes.

Zu Absatz 2

Die Ermächtigung nach § 55 Absatz 8 Satz 2 BMG gilt auch hier entsprechend, da § 3 IT-NetzG (Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes) vom 10. August 2009 (BGBl. I, S. 2702, 2706) nicht für Datenübermittlungen innerhalb eines Landes gilt; dies wird auch in § 1 der BMeldDAV (Bundesmeldedatenabrufverordnung) vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1955) ausdrücklich bestätigt.

Zu § 7 (Automatisierter Abruf)

Zu Absatz 1

Die Ermächtigung ergibt sich aus § 55 Absatz 5 BMG und die Regelung entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 3 des Berliner Meldegesetzes.

Zu Absatz 2

Die Ermächtigung ergibt sich aus § 55 Absatz 8 Satz 2 BMG.

Zu § 8 (Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelung entspricht derjenigen des bisherigen § 30 Absatz 3 des Berliner Meldegesetzes und dient der Klarstellung in der Verwaltungspraxis. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWiG) vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), wonach die Bezirksämter in allen den Bezirksverwaltungen zugewiesenen Aufgaben die zuständige Verwaltungsbehörde sind. Für die Ordnungsaufgaben ergibt sich dies wiederum aus der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG).

Zu Artikel 2 (Änderung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin - ASOG)

Es handelt sich hier zum einen um redaktionelle Anpassungen, zum anderen wurden aber auch inhaltliche Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 1

Mit dem Buchstaben a) wird klargestellt, dass sich die Anlasszuständigkeit des LABO auf die Erteilung von einfachen (§ 44 BMG) und erweiterten Melderegisterauskünften (§ 45 BMG) – wie nach dem Berliner Meldegesetz - sowie (neu) auf Auskünfte an Wohnungsgeber bzw. Wohnungseigentümer (§ 50 Absatz 4 BMG) bezieht. Diese Auskünfte hat das LABO auch schon in der Vergangenheit erteilt, wenn dort der Anlass für die Amtshandlung entstanden ist.

Weggefallen ist gegenüber der bisherigen Rechtslage als Anlasszuständigkeit die Durchführung des Rückmeldeverfahrens nach § 17 des Melderechtsrahmengesetzes (jetzt § 33 BMG) sowie die Erteilung von Gruppenauskünften nach § 28 Absatz 3 des Meldegesetzes (jetzt § 46 BMG). Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 Buchstabe a), Doppelbuchstabe aa) verwiesen.

Mit dem Buchstaben b) wird eine neue Anlasszuständigkeit für das LABO begründet, die sich jedoch nicht aus melderechtlichen, sondern personalausweisrechtlichen Bestimmungen ergibt, aber bisher nicht umgesetzt wurde.

Nach § 10 Absatz 5 Nummer 2 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG) hat die ausstellende Personalausweisbehörde bei Kenntnis vom Versterben des Ausweisinhabers unverzüglich zum Zwecke der Aktualisierung der Sperrliste die Sperrsumme dieses Personalausweises an den Sperrlistenbetreiber zu übermitteln. Nach der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (DVO-Bestattungsgesetz) vom 22. Oktober 1980 (GVBl. S. 2403) werden Sterbefälle jedoch beim Standesamt gemeldet, das auf elektronischem Wege (Standard XPersonenstand) die Meldebehörde, d.h. das zentrale elektronische Melderegister beim LABO unterrichtet. Die Einarbeitung dieser Mitteilung erfolgt beim LABO und das zentrale elektronische Melderegister gleicht dann die Daten mit dem Personalausweisregister ab, was nach § 24 Absatz 4 des PAuswG zulässig ist. Von dort wird die Sperrsumme des Personalausweises an den Sperrlistenbetreiber ausgelöst. Das Sperrkennwort und die Sperrsumme des Personalausweises werden daher auch im Melderegister gespeichert (§ 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG) und im Rückmeldeverfahren zwischen den Meldebehörden übermittelt (§ 33 Absatz 1 Satz 1 BMG). Die Anlasszuständigkeit entsteht in den Fällen, in denen das LABO von dem Bezirksamt Kenntnis von dem Tod erhält. Andernfalls veranlasst das Bezirksamt die Eintragung sowohl im Melderegister als auch im Personalausweisregister selbst.

Mit dem Buchstaben c) wird eine weitere Zuständigkeit für das LABO begründet, die sich ebenfalls aus personalausweisrechtlichen Bestimmungen ergibt. Personalausweisbehörden, die Kenntnis von dem Abhandenkommen eines Ausweises erlangen, haben die zuständige Personalausweisbehörde, die ausstellende Personalausweisbehörde und eine Polizeibehörde in Kenntnis zu setzen (§ 11 Absatz 5 Halbsatz 1 PAuswG). Die Polizei erhält bisher diese

Mitteilung vom Bezirksamt als Personalausweisbehörde in Papierform für die Aufnahme in die polizeiliche Sachfahndung. Dies gilt sowohl für die Fälle des Verlustes als auch für die Fälle des Wiederauffindens, da dann das Dokument beim Wiederauffinden in der polizeilichen Sachfahndung gelöscht werden muss. Über eine Schnittstelle zur Polizei in Berlin, wie sie z.B. bereits für den Datenabruf besteht, oder im Zusammenhang mit regelmäßigen Datenübermittlungen, sollen diese Mitteilungen elektronisch übermittelt werden. Damit wird ein Medienbruch vermieden, die Kosten werden verringert sowie die Umwelt entlastet. Die Bezirksämter werden teilweise entlastet, denn für die Unterrichtung der anderen Personalausweisbehörden sind sie weiterhin zuständig.

Zu Nummer 2

Änderungen der Zuständigkeit des LABO in Nummer 33 Absätze 1 bis 3.

Zu Buchstabe a)

In Absatz 1 der Nummer 33 zu Buchstabe a) erfolgte eine redaktionelle Anpassung entsprechend der Formulierung in § 1 Absatz 1 BlnAGBMG. Die Bezeichnung als zentrales elektronisches Melderegister sowie der Begriff der IT-Verfahrensverantwortung wurden dem BMG und den Regelungen des § 6 der Verordnung zur Errichtung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters vom 26. März 2013 (GVBI. S. 107) angepasst.

In Buchstabe b) wird festgelegt, dass zu den Aufgaben des LABO als zuständige Behörde für den Betrieb des zentralen elektronischen Melderegisters auch die Bereitstellung der Verfahren des automatisierten Abrufs nach §§ 38, 39 BMG für öffentliche Stellen und nach § 49 BMG für die automatisierte Melderegisterauskunft einschließlich der Protokollierungspflicht nach § 40 BMG gehört. Dies entspricht der gegenwärtigen Praxis, wonach vom LABO die automatisierten Abrufverfahren für Behörden und Private zur Verfügung gestellt werden.

Buchstabe c) regelt die Aufgaben des Portals als zentrale Stelle.

Der Buchstabe d) entspricht dem bisherigen Buchstaben b), wonach das LABO unverändert für die Errichtung, Überwachung und Ablehnung von Auskunftssperren nach § 51 BMG (bisher § 28 Absatz 5 und 6 des Berliner Meldegesetzes) zuständig ist. Dies umfasst auch die Durchführung von Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Die Vorschrift wurde redaktionell an das BMG angepasst.

In Buchstabe e) werden die Zuständigkeiten des LABO zum einen erweitert und zum anderen werden die Regelungen an das BMG redaktionell angepasst. Neu hinzugekommen ist die Zuständigkeit für die Datenübermittlungen nach § 33 BMG zwischen den Meldebehörden. Zum Zeitpunkt der Anlassbegründung des LABO (damals Landeseinwohneramt - LEA) für die Durchführung des Rückmeldeverfahrens durch das Gesetz zur Neuregelung der Zuständigkeiten des Landeseinwohneramtes Berlin vom 8. Dezember 2000 (GVBI. S. 515) erfolgte der Datenaustausch zwischen den Meldebehörden noch in Papierform. Bereits durch das 4. Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 25. August 2004 (BGBl. I S. 2210) wurde jedoch verbindlich festgelegt, dass Rückmeldungen zwischen Meldebehörden ausschließlich in elektronischer Form – mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2006 (§ 24 MRRG) – zu erfolgen haben. Diese Datenübermittlungen zwischen

den Meldebehörden haben ausschließlich durch die bundesweiten Regelungen zu OSCI-XMeld und OSCI-Transport entsprechend § 2 der 1. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV) zu erfolgen, so dass nur zwischen dem LABO als IT-verantwortliche Stelle für das zentrale elektronische Melderegister und den anderen bundesweiten Meldebehörden die elektronische Datenübermittlung und die Einarbeitung in das zentrale elektronische Melderegister erfolgen kann.

Die Datenübermittlungen nach §§ 34 BMG ff. betreffen die Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen, an ausländische Stellen und die regelmäßigen Datenübermittlungen nach den §§ 42 und 43 BMG an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und an die Suchdienste. Schon nach bisheriger Rechtslage war das LABO für Datenübermittlungen an Behörden und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zuständig (§§ 25 bis 27 des Berliner Meldegesetzes).

Die Erteilung von Melderegisterauskünften an nicht-öffentliche Stellen bezieht sich auf die Erteilung von Gruppenauskünften nach § 46 BMG, da hier zum einen Auswertungen aus dem zentralen elektronischen Melderegister erforderlich sind sowie zum anderen das öffentliche Interesse zu prüfen ist. Wegefallen im BMG ist gegenüber § 28 Absatz 3 des Meldegesetzes, dass die für Inneres zuständige Senatsverwaltung das öffentliche Interesse für die Gruppenauskunft zu bestätigen hat; hier besteht jedoch die Möglichkeit, eine Handlungsanweisung gegenüber dem LABO zu erteilen.

Weiterhin ist - wie bisher (§ 29 des Meldegesetzes) - das LABO für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen nach § 50 Absätze 1 bis 3 BMG zuständig, d.h. für die Auskünfte u.a. an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen, Auskünfte an Mandatsträger oder Medien über Ehe- oder Altersjubiläen oder an Adressbuchverlage.

Unverändert ist das LABO für die Erteilung von Auskünften in den Fällen einer Auskunftssperre nach § 51 BMG zuständig, was sich aus der Zuständigkeit für die Errichtung, Überwachung von Auskunftssperren als Annexzuständigkeit ergibt, denn ohne Kenntnis der Gründe für die Auskunftssperre kann auch nicht beurteilt werden, ob eine Gefährdung ausgeschlossen und eine Auskunft im Einzelfall erteilt werden kann.

Neu hinzugekommen ist die Zuständigkeit für eine Auskunftserteilung im Falle eines bedingten Sperrvermerks (§ 52 Absatz 2 BMG), d.h. zu Personen in bestimmten Einrichtungen wie z.B. Justizvollzugsanstalten, Frauenhäusern. Ähnlich wie bei der Auskunftssperre nach § 51 BMG darf eine Auskunft nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Da sich die Verwaltungsverfahren einschließlich eventueller Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Verfahren in den Fällen nach § 51 BMG und § 52 BMG nur unwesentlich unterscheiden, ist es sinnvoll, diese Verfahren zur Auskunftserteilung beim LABO zu konzentrieren.

Eine Anlasszuständigkeit für die Bezirksamter besteht in den Fällen nach §§ 34 (Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen), 35 (Datenübermittlungen an ausländische Stellen) und 42 (Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften). Dies gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen eine Auskunftssperre nach § 51 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG vorliegt. Diese Fälle sind an das LABO – ohne Abgabenachricht oder Hinweis auf das Vorliegen einer Sperre -abzugeben.

Der Buchstabe f) entspricht unverändert dem bisherigen Buchstaben c), wonach das LABO die Aufgaben der Wehrfassung nach § 15 des Wehrpflichtgesetzes wahrnimmt. Das Wehrpflichtgesetz gilt jedoch nur im Spannungs- und Verteidigungsfall (§ 3 WPfIG).

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Anpassung entsprechend Absatz 1 Buchstabe a der Nummer 33. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2, Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa) verwiesen.

Zu Buchstabe c)

In Buchstabe a erfolgte eine redaktionelle Anpassung entsprechend Absatz 1 Buchstabe a der Nummer 33. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2, Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa) verwiesen. Weiterhin wurde die Rechtsvorschrift an das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis des Bundes, das das bisherige Berliner Gesetz über Personalausweise abgelöst hat, angepasst.

Buchstabe b entspricht der bereits geltenden Zuständigkeit, die sich bewährt hat.

In Buchstabe c erfolgte eine redaktionelle Anpassung. Die Rechtsvorschrift wurde an das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis des Bundes, das das bisherige Berliner Gesetz über Personalausweise abgelöst hat, angepasst.

Buchstabe d entspricht der bereits geltenden Zuständigkeit, die sich bewährt hat.

In Buchstabe e erfolgte eine redaktionelle Anpassung. Die Rechtsvorschrift wurde an das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis des Bundes, das das bisherige Berliner Gesetz über Personalausweise abgelöst hat, angepasst.

Zu Buchstabe d)

Redaktionelle Anpassung. Der bisherige Absatz 1 Buchstabe e) wird inhaltlich unverändert neuer Absatz 5.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)

Zu Nummer 1

Bei der Änderung im Landeswahlgesetz handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Das Wort „Meldegesetz“ wird zur Klarstellung durch das Wort „Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung im Mammographie-Screening-Meldedatenverwendungsgesetz handelt es sich ebenfalls um eine redaktionelle Anpassung. Die bisherigen Vorschriften des Berliner Meldegesetzes werden durch die Regelungen des § 34 BMG ersetzt.

Zu Nummer 3

Bei der Änderung im Schulgesetz handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Die bisherigen Vorschriften des Berliner Meldegesetzes werden durch die Regelungen der §§ 20, 22 BMG ersetzt.

Zu Nummer 4

Bei der Änderung im Berliner Zweitwohnungssteuergesetz handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Die bisherigen Vorschriften des Berliner Meldegesetzes werden durch die Regelungen des BMG ersetzt. Weiterhin wird jeweils das Wort „Meldegesetz“ zur Klarstellung durch das Wort „Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

Zu Nummer 5

Ebenfalls handelt es sich bei der Änderung in der Übermittlungsverordnung um eine redaktionelle Anpassung. Die bisherigen Vorschriften des Berliner Meldegesetzes werden durch die Regelungen des BMG ersetzt

Zu Artikel 4 (Änderung der Verwaltungsgebührenordnung)

Zum einen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Die Rechtsgrundlagen nach dem Berliner Meldegesetz wurden durch die Regelungen des BMG ersetzt. Zum anderen werden die bisherigen Gebühren erhöht und neue Gebührentatbestände geschaffen.

Die bisherigen Gebühren der Tarifstelle 3051 sind mit der 27. Änderungsverordnung vom 9. September 2008 in die Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) aufgenommen worden. Die Gebühren beruhen jedoch auf Berechnungen aus den Jahren 2004/2005 und konnten 2008 lediglich noch leicht aufgerundet werden (z.B. die Melderegisterauskunft von 4,30 auf 5,00 Euro). Die Gebühr von 1,50 Euro für den Onlineabruft einer einfachen Melderegisterauskunft wurde als Auffangtatbestand gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebG) bereits von der Senatsverwaltung für Finanzen am 7. Dezember 2006 im Vorgriff auf die Anpassung der Tarifstelle genehmigt. Seit 2008 erfolgte daher keine Anpassung bzw. Überprüfung der Gebühren, da dazu z.B. Vergleichsdaten nicht vorlagen.

Die Verwaltungsgebühren sind jedoch unter Berücksichtigung der Kosten des Verwaltungsaufwandes, des Wertes des Gegenstandes der Amtshandlung, des Nutzens oder der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührentschuldner zu bemessen. Zu beachten ist dabei lediglich das Äquivalenzprinzip, d.h., dass kein Missverhältnis zwischen der Höhe der Gebühr und der Leistung der Behörde bestehen darf.

Ein bereits im März 2014 durchgeföhrter Vergleich ergab, dass Berlin mit 5,00 Euro Gebühr für eine einfache manuelle Melderegisterauskunft (§ 28 Absatz 1 Meldegesetz = § 44 BMG) an vorletzter Stelle aller Bundesländer lag. Betrachtet man alle 16 Bundesländer, betrug das arithmetische Mittel 7,38 Euro für eine einfache Melderegisterauskunft (ohne Berlin sogar

7,53 Euro) und der Medianwert (bei allen 16 Bundesländern) 7,25 Euro (ohne Berlin 7,50 Euro).

Bei den erweiterten Melderegisterauskünften (§ 28 Absatz 2 Meldegesetz = § 45 BMG) lag Berlin mit einer Gebühr von 5,00 Euro an letzter Stelle und Bayern mit 15,00 Euro an erster Stelle. Das arithmetische Mittel (für alle Bundesländer) betrug 10,04 Euro und der Medianwert 10,00 Euro.

Bei den automatisierten einfachen Melderegisterauskünften (Abrufverfahren) lag Berlin mit 1,50 Euro an letzter Stelle aller Bundesländer (Maximum 10,00 Euro, Brandenburg 5,00 Euro).

Bereits schon zum damaligen Zeitpunkt wäre – allein bei Betrachtung des Bundesländer-Vergleichs – eine Gebührenerhöhung vertretbar gewesen; dies gilt insbesondere seit dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015.

Im Rahmen einer Gebührenanhebung sind weiterhin die Investitionskosten der technischen (Weiter-) Entwicklung des Abrufverfahrens ebenfalls in die Betrachtung einzubeziehen. Es ist auch eine Gesamtkostendeckung anzustreben.

Außerdem verändern sich mit dem Bundesmeldegesetz Abläufe, insbesondere steigt der Prüfaufwand insbesondere zu Melderegisterauskünften sowohl im LABO als auch in den Bezirken erheblich.

Zu den einzelnen Gebühren:

Zu Buchstabe a) Melderegisterauskünfte an Privatpersonen

Zu Ziffer 1

Zu Buchstabe aa)

Die Gebühr für eine einfache Melderegisterauskunft aus dem aktuellen oder nach § 13 Absatz 2 BMG gesondert aufzubewahrenden elektronischen Datenbestand nach § 44 BMG wird von 5,00 auf 10,00 Euro angehoben.

Die Bezugsgröße der Zahlen der Kosten-Leistungs-Rechnung für das LABO-Produkt „manuelle Privatanfrage“ (Nummer 78200), das einfache und erweiterte Melderegisterauskünfte, Bescheinigungen sowie Auskünfte aus dem archivierten Datenbestand umfasst, weisen im Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Jahre 2008 – 2015 nur einen Deckungsgrad von 46,76% (Median 36,31%) aus, d.h., dass die Erträge nicht kostendeckend sind.

Das Bezirksprodukt „externe Melderegisterauskünfte“ (Nummer 78370) beinhaltet gebührenpflichtige Auskünfte an Private, aber auch an (gebührenbefreite) Behörden. Ein Deckungsgrad der erweiterten Vollkosten im Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Jahre 2008 – 2015 von 27,53% besitzt zwar nur einen eingeschränkten Aussagewert, er bestätigt jedoch, dass auch hier eine Unterdeckung vorliegt.

Auch wenn der Durchschnitt bei den Bundesländern in 2014 bei rund 7,50 Euro lag, ist der Mehraufwand durch das BMG zu berücksichtigen und rechtfertigt eine Anhebung auf 10,00 Euro:

Nach § 44 BMG ist bei jeder Anfrage anzugeben, 1. ob die Daten für gewerbliche Zwecke (und für welche Zwecke) verwendet werden, 2. dass die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden, sofern 3. keine Einwilligung vorliegt. Diese Einwilligung kann generell gegenüber der Meldebehörde erklärt und im Melderegister gespeichert werden oder sie kann gegenüber der die Auskunft verlangenden Person bzw. Stelle erklärt werden. Auf Verlangen der Meldebehörde sind die Nachweise darüber vorzulegen und die Meldebehörde hat auch das Vorliegen von Einwilligungserklärungen stichprobenhaft zu überprüfen. Die Muster der Erklärung regelt die aufgrund § 56 Absatz 1 Nummer 4 BMG erlassene Melderegisterauskunftsverordnung des Bundesministeriums des Innern vom 15. Juli 2015 (BGBl. I S. 1274). Die Anwendung der Vorschrift ist nach § 58 BMG zu evaluieren. Die Länder haben dazu statistische Daten zu erheben und bereitzustellen:

Zur Evaluierung sind, wie in der Verwaltungsvorschrift zum BMG geregelt wird, vom 1. November 2015 bis zum 31. Oktober 2019 statistische Daten je Kalendermonat bzw. je Quartal und Meldebehörde zu erheben und dem jeweils zuständigen Innenressort binnen zwei Monaten zu übermitteln.

Die Angaben zu gewerblichen Zwecken bzw. zu Werbung und/oder Adresshandel müssen auch bei der automatisierten einfachen Melderegisterauskunft nach § 49 BMG getätigt und von der Meldebehörde stichprobenhaft überprüft werden.

Es entsteht insgesamt bei der Meldebehörde ein erheblicher Mehraufwand im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung.

Weiterhin wird die Bearbeitung von Melderegisterauskünften im Falle von Auskunftssperren (§ 51 BMG) aufgrund der Anhörung, Erteilung eines Bescheids, der Erteilung einer „neutralen Antwort“ sowie ggf. zusätzlich der Beteiligung der die Auskunftssperre veranlassenden Sicherheitsbehörde (§ 51 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BMG) erheblich aufwendiger. Neu hinzugekommen ist der „bedingte Sperrvermerk“ (§ 52 BMG), der ebenfalls bei Anfragen zu Personen, die in bestimmten Einrichtungen wie Justizvollzugsanstalten, Frauenhäuser gemeldet sind, eine Anhörung und Erteilung eines Bescheids vorsieht. Eine Gebühr von 10,00 Euro verstößt daher nicht gegen das Äquivalenzprinzip.

Weiterhin wird die Gebühr für Auskünfte und Bescheinigungen, wenn ein Zugriff auf das digitalisierte bzw. mikroverfilmte Karteiarchiv erforderlich ist, aufgrund des erheblichen Suchaufwandes geringfügig um 2,00 Euro von 28,00 auf 30,00 Euro erhöht. Der Zugriff auf diese Daten ist z.B. erforderlich, wenn frühere Anschriften, die bei der Einführung des automatisierten Melderegisters in den 1970 bzw. 1980er Jahren nicht in das automatisierte Melderegister übernommen wurden. Diese moderate Gebührenerhöhung betrifft alle Fälle der Tarifstelle 3051, wenn ein Zugriff auf das digitalisierte bzw. mikroverfilmte Karteiarchiv erforderlich ist.

Zu Buchstabe bb)

Die Gebühr für die automatisierte Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften (§ 49 BMG) wird von 1,50 Euro auf 5,00 Euro angehoben.

Die Zahlen der Kosten-Leistungs-Rechnung des LABO-Produkts „Automatisierte Melderegisterauskunft“ (Nummer 78199) weisen für die Jahre 2008 – 2015 zwar einen durchschnittlichen Deckungsgrad von 174,19% (Median – ohne obersten und untersten Wert – von 172,85 aus, jedoch mit sinkender Tendenz. Der Deckungsgrad der Vollkosten lag 2012 bei 177,86%, 2013 bei 151,55%, 2014 bei 167,83% und 2015 bei 143,89%. Somit ergibt sich rein rechnerisch zwar ein Überschuss. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die internen Kosten im LABO für Personal- und Sach-mittel im Zusammenhang mit dem Einwohnerfachverfahren und dem Auskunftsportal nur unvollständig auf dieses externe Produkt abgebildet werden können und die erheblichen Investitions- und Weiterentwicklungskosten für die Abrufverfahren (Internetauskunftsserver für Private -IASP- seit Mai 2007, Umstellung 2012 auf OLMERA-Onlinemelderegisterabruf) im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Betrachtung (Abschreibung und Re-Finanzierung) nicht in die damalige Gebührenkalkulation eingeflossen sind. Es sind in der Gebührenberechnung auch künftige Weiterentwicklungen zu berücksichtigen, die finanziert werden müssen.

Die Mehrheit der Bundesländer nahm bereits 2014 zwischen 4,00 und 5,00 Euro Gebühren. Diese Höhe von 5,00 Euro ist unter Berücksichtigung der erheblichen Vorteile des Onlineabrufs, nämlich Erhalt einer Auskunft sofort, d.h. keine langen Bearbeitungszeiten von unter Umständen mehreren Wochen, und geringere Gebühren als bei einer schriftlichen Anfrage angemessen.

Zu berücksichtigen sind auch neue Prüfungen durch das BMG (siehe vorstehende Begründung zu Buchstabe aa).

Zu Ziffer 2

Zur Kosten-Leistungs-Rechnung siehe unter Buchstabe a, Ziffer 1, Doppelbuchstabe aa).

Die Durchschnittsgebühr in den Bundesländern betrug bereits 2014 10,00 Euro. Zwar wurde seit der 27. Änderungsverordnung der Verwaltungsgebührenordnung (VGeBO) seit Herbst 2008 in Berlin kein Unterschied in den Gebühren mehr zwischen einfacher und erweiterter Melderegisterauskunft gemacht, dies berücksichtigt aber nicht den tatsächlich erhöhten Aufwand gegenüber der einfachen Melderegisterauskunft und eine „Mischkalkulation“ wird nicht mehr für sinnvoll angesehen.

Zwar unterscheidet sich die Beantwortung der Anfrage im derzeitigen Einwohnerfachverfahren nicht von der einfachen Melderegisterauskunft, da nur die Daten der gesuchten Person eingegeben werden müssen, jedoch muss zusätzlich vorher durch den Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin im Wege der Interessenabwägung geprüft werden, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse ist ein nach vernünftiger Abwägung durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein kann. Ggf. ist eine schriftliche Aufforderung zur Übersendung von Unterlagen zum Nachweis des berechtigten Interesses erforderlich, die zusätzlich eine Terminüberwachung erfordert. Wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt, ist außerdem zu prüfen, ob hier als Unterfall ein rechtliches Interesse vorliegt. Ein rechtliches Interesse ist gegeben, soweit Daten für die Feststellung, Durchsetzung oder Verteidigung von Rechten oder die Abwehr von Rechtsansprüchen benötigt werden; dabei muss es sich regelmäßig um bereits bestehende Ansprüche handeln. Davon hängt es ab, ob der Betroffene über die Auskunft zu unterrichten ist oder

nicht. Weiterhin ist die Notwendigkeit jedes zusätzlich angeforderten Datums aus § 45 BMG für den angegebenen Zweck zu prüfen.

Zu Ziffer 3

Die Gebühr entspricht der derzeitigen Höhe und ist noch angemessen.

Zu Ziffer 4

Die Rahmengebühr für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen nach § 50 Absatz 1 und 3 BMG wird von 150 – 4000 Euro auf 200 – 4000 Euro angehoben. Dies betrifft zum einen die Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Absatz 1 BMG) sowie zum anderen an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressbüchern in Buchform (§ 50 Absatz 3 BMG), da hier jeweils umfangreiche Auswertungen erforderlich sind. Während die Anfragen nach § 50 Absatz 1 BMG schon heute regelmäßig im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen beantragt werden, gab es in Berlin seit Jahrzehnten keine Anfragen von Adressbuchverlagen im Sinne § 50 Absatz 3 BMG.

Zu Ziffer 5

Die Gebühr für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen nach § 50 Absatz 2 BMG wird – wie die Gebühr für einfache Melderegisterauskunft – von 5,00 Euro auf 10,00 Euro angehoben. Dies betrifft Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern. Auch hier sind umfangreiche Auswertungen erforderlich.

Zu Ziffer 6

Die Gebühr für Bescheinigungen aus dem elektronischen Melderegister wird für die erste Ausfertigung bzw. für die erste Person von 5,00 Euro auf 10,00 Euro angehoben, da sich der Aufwand nicht wesentlich von der einfachen Melderegisterauskunft unterscheidet. Im Übrigen ist auch der Nutzen für den Antragsteller zu berücksichtigen.

Die Gebühr für jede weitere Person wird entsprechend von 2,50 Euro auf 5,00 Euro angepasst.

Für besonders relevante Sachverhalte wie z.B. in Angelegenheiten von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder für Lebensbescheinigungen in Rentenangelegenheiten bleibt es bei der bisherigen Gebührenfreiheit.

Zu Buchstabe b

§ 34 BMG betrifft die Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Allgemeinen und § 38 BMG den automatisierten Abruf durch andere öffentliche Stellen.

Zu Ziffer 1

Unverändert bleiben die in § 2 Absatz 2 VGebO genannten Institutionen gebührenpflichtig.

§ 34 Absatz 6 BMG schreibt nur vor, dass Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland gebührenfrei sind; aber landesrechtliche Regelungen zur Gebührenerhebung bei Datenübermittlungen aus zentralen Meldedatenbeständen oder Portalen auf Landesebene bleiben davon unberührt. Dies ist hier der Fall.

Die Gebühr wird daher – wie bei einfachen Melderegisterauskünften nach § 44 BMG – auf 10,00 Euro bei einer manuellen Anfrage und auf 5,00 Euro – wie im Abrufverfahren nach § 49 BMG – angehoben.

Zu Ziffer 2 (Auftragsdatenverarbeitung Privater im Auftrag von Behörden)

Neu eingeführt wird ein Gebührentatbestand für die Prüfung der erstmaligen Zulassung sowie für die jährliche Überprüfung von privaten Auftragsdatenverarbeitern, die im Auftrag von öffentlichen Stellen (Behörden) Daten aus dem Melderegister anfragen. Es ist zwar grundsätzlich rechtlich zulässig (§ 11 Bundesdatenschutzgesetz, § 3 Berliner Datenschutzgesetz), dass private Unternehmen im Auftrag von Behörden Daten bei der Meldebehörde anfragen und auch automatisiert abrufen, wie es bisher auch in Berlin der Fall ist; hier sind zwei Firmen derzeitig im Auftrag von mehreren (Bundes-)Behörden tätig. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bisher die anzurufenden Daten der einfachen Behördenauskunft nach § 3 Absatz 1a der Durchführungsverordnung zum Meldegesetz (DVO-Meldegesetz) nur dem Datenumfang der einfachen Melderegisterauskunft nach § 28 Absatz 1, 1a Meldegesetz entsprachen; nunmehr ist schon bei der einfachen Behördenauskunft nach § 34 Absatz 1 BMG ein umfangreicherer Datenumfang als bei der einfachen Melderegisterauskunft nach den §§ 44, 49 BMG vorgesehen. Diesen würde ein privater Anfrager im Rahmen einer erweiterten Melderegisterauskunft nach § 45 BMG nur beim Nachweis eines berechtigten Interesses erhalten. Von einem privaten Auftragsdatenverarbeiter für öffentliche Stellen ist daher lückenlos gegenüber der Meldebehörde nachzuweisen, welche öffentliche Stelle bzw. Stellen sein bzw. seine Auftraggeber ist bzw. sind. Dies ist auch bei den jährlichen Überprüfungen durch Vorlage von Nachweisen zu bestätigen, d.h. es wird überprüft, ob das Auftragsverhältnis noch besteht. Weiterhin sind Kontrollen beim Auftragnehmer jederzeit – auch unangekündigt – möglich. Die Kontrollrechte der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden von dieser Regelung nicht berührt.

Die Gebühr beträgt jeweils 50,00 Euro für die Prüfung der erstmaligen Zulassung des Auftragsdatenverarbeiters und zwar für die jeweilige Behörde im funktionalen Sinne sowie jeweils für die jährliche Prüfung. Dabei wird von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von einer Stunde und dem gerundeten Stundensatzes eines Beamten des gehobenen Dienstes ausgegangen. Der Durchschnittswert für den gehobenen Dienst beträgt nach dem Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen (II A – H 1346-4/2014) vom 19.05.2014 über die Gebührenerhebung nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge – Kosten des Verwaltungsaufwandes 53,68 Euro. Die Arbeiten umfassen das Anschreiben unter Fristsetzung an den Auftragsdatenverarbeiter, die Überwachung der Wiedervorlage, Prüfung, ob die Unterlagen eingegangen und vollständig sind, ggf. die Erinnerung an den Auftragsdatenverarbeiter mit einer erneuten Fristsetzung und Wiedervorlage, Prüfungsvermerk, ggf. Sperrung des Zugangs und Unterrichtung des Auftragsdatenverarbeiters.

Zu Artikel 5 (Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes)

Mit der Regelung wird die DVO-MeldeG aufgehoben.

Damit die für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung aller betroffenen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen erforderlichen regelmäßigen Datenübermittlungen und automatisierten Abrufe nicht eingestellt oder bei den automatisierten Abrufen auf den Datenumfang nach § 38 Absatz 1 (einfache Behördenauskunft) bzw. Absatz 3 BMG (erweiterter Datenumfang für Sicherheitsbehörden im Sinne § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG) begrenzt werden müssen, sollen die bisherigen Regelungen, die sich aus der bislang geltenden DVO-MeldeG ergeben, für einen befristeten Zeitraum von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten des BMG weiter angewandt werden.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des bisherigen Berliner Meldegesetzes.

c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen.

Dieser hat am 21. April 2016 den folgenden Beschluss mit der Nummer R-892/2016 gefasst:

„Der Rat der Bürgermeister stimmt der Vorlage zu“.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 i. V. m. Artikel 67 der Verfassung von Berlin.

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch die Anhebung der Gebühren für die Erteilung von Melderegisterauskünften steigen die Belastungen für Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen wie private Einzelpersonen, Rechtsanwälte sowie Firmen, wenn sie Melderegisteranfragen stellen in einem moderaten Umfang, wobei der Nutzen der Auskunft zu berücksichtigen ist.

E. Gesamtkosten

Durch das Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz veranlasste Kosten entstehen durch die Aufnahme weiterer Daten im Melderegister gegenüber dem Bundesmeldegesetz und durch die differenzierten Datenübermittlungen (einschließlich im automatisierten Abrufverfahren) an öffentliche Stellen (ca. 50.000 Euro einmalig in 2016) sowie durch Schaffung der zentralen Stelle im LABO für die Abrufe nach § 38 BMG (einmalig ca. 200.000 Euro in 2016, sowie ab 2017 jährliche Betriebskosten von ca. 60.000 Euro).

Höhere Kosten entstehen auch bei den Privathaushalten und Wirtschaftsunternehmen so weit sie Auskünfte aus dem Melderegister einholen durch die Erhöhung der Gebühren.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine. Das Land Brandenburg hat sein Meldegesetz bereits durch die Änderungen des Brandenburgischen Meldegesetzes vom 4. Juli 2014 und vom 29. April 2015 an die Regelungen des Bundesmeldegesetzes angepasst.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen:

Durch die Anpassung der Gebühren sind ab 2016 jährliche Mehreinnahmen von mindestens 2 Millionen Euro bei Kapitel 0572 / Titel 11 105 zu erwarten.

Ausgaben:

Durch die Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen im Einwohnerfachverfahren sowie im Abrufverfahren entstehen zwar einmalige Ausgaben, die im Wesentlichen mit den vorhandenen Pflege- und Wartungsverträgen abgedeckt sind. Eine Anpassung der jährlichen Ausgaben, die noch nicht beziffert werden kann, für diese Verträge ist jedoch zu erwarten.

Weiterhin werden Ausgaben im Zusammenhang mit den berlinspezifischen Ergänzungen im Berliner Ausführungsgesetz (ca. 50.000 Euro einmalig in 2016) sowie mit der notwendigen Weiterentwicklung im Zusammenhang mit den Datenübermittlungen zwischen den Portalen als zentralen Stellen nach § 38 Bundesmeldegesetz (ca. 200.000 Euro einmalig in 2016, ab 2017 laufende Betriebskosten in geschätzter Höhe von 60.000 Euro jährlich) oder z.B. der elektronischen Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 4 Bundesmeldegesetz), die noch nicht beziffert werden können, entstehen.

Die notwendigen Ausgaben in den Haushaltsjahren 2016/2017 werden aus dem Kapitel 0572 / Titel 540 85 finanziert.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine.

Berlin, den 03.05.2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Rechtsvorschriften

Alte Fassung	Neue Fassung
Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 ASOG	
<p>Nr. 22a Einwohnerwesen</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Einwohnerwesens:</p> <p>(1) die Aufgaben des Melde-, Pass- und Personalausweiswesens, soweit nicht das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nr. 33 Abs. 1 bis 3) zuständig ist; die Bezirksämter beauftragen das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten mit der Durchführung des Rückmeldeverfahrens nach § 17 des Melderechtsrahmengesetzes und mit der Erteilung von Melderegisterauskünften nach § 28 Abs. 1 bis des Meldegesetzes in den Einzelfällen, in denen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Anlass für die Amtshandlung entsteht;</p>	<p>Nr. 22a Einwohnerwesen</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Einwohnerwesens:</p> <p>(1) die Aufgaben des Melde-, Pass- und Personalausweiswesens, soweit nicht das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 1 bis 3) zuständig ist; die Bezirksämter beauftragen das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten</p> <p>a) mit der Erteilung von Melderegisterauskünften nach den §§ 44 und 45 und von Auskünften nach § 50 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes in den Einzelfällen, in denen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Anlass für die Amtshandlung entsteht sowie</p> <p>b) den Übermittlungen nach § 10 Absatz 5 Nummer 2 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis in den Einzelfällen, in denen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Anlass für die Amtshandlung entsteht, sowie</p> <p>c) mit der Wahrnehmung der Informationspflichten nach § 11 Absatz 5 Halbsatz 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis gegenüber den Polizeibehörden;</p>
<p>Nr. 33 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten</p>	<p>Nr. 33 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>gehören:</p> <p>Aus dem Bereich Inneres:</p> <p>(1)</p> <p>a) die Führung des automatisierten Melderegisters nach § 1 Abs. 3 des Meldegesetzes,</p> <p>b) die Errichtung, Überwachung und Ablehnung von Auskunftssperren nach § 28 Abs. 5 und 6 des Meldegesetzes,</p> <p>c) die Aufgaben der Wehrfassungsbehörde nach § 15 des Wehrpflichtgesetzes,</p> <p>d) Datenübermittlungen nach den §§ 25 bis 27 des Meldegesetzes und das Erteilen von Melderegisterauskünften nach § 29 des Meldegesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht,</p> <p>e) die Ordnungsaufgaben bei der Veranstaltung, Vermittlung und Bewerbung von Lotterien, Ausspielungen, Toto, Sportwetten und Pokerspielen, die nicht von den Spielbanken veranstaltet werden, einschließlich der Aufgaben nach dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag und nach dem Glücksspielstaatsvertrag, soweit diese dort nicht ausschließlich anderen Behörden zugewiesen und soweit nicht die für Inneres zuständige Senatsverwaltung (Nummer 5 Absatz 4) oder die Bezirksämter (Nummer 21 Absatz 2 Buchstabe d) zuständig sind.</p>	<p>gehören:</p> <p>Aus dem Bereich Inneres:</p> <p>(1)</p> <p>a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Melderegister nach § 1 Absatz 3 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz,</p> <p>b) die Bereitstellung der Verfahren des automatisierten Abrufs nach §§ 39 und 49 des Bundesmeldegesetzes,</p> <p>c) die Wahrnehmung der Aufgaben als zentrale Stelle für das Land Berlin im Zusammenhang mit allen Anfragen nach § 38 sowie nach § 49 des Bundesmeldegesetzes (Portalanbieter),</p> <p>d) die Errichtung, Überwachung und Ablehnung von Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 und Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes,</p> <p>e) Datenübermittlungen nach den §§ 33 bis 36, 42 und 43 des Bundesmeldegesetzes und das Erteilen von Melderegisterauskünften nach den §§ 46, 50 Absatz 1 bis 3 und §§ 51, 52 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung der Aufgaben in den Einzelfällen nach den §§ 34, 35 und 42 des Bundesmeldegesetzes, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht <u>und kein Fall nach §§ 51 und 52 des Bundesmeldegesetzes vorliegt</u>.</p> <p>f) die Aufgaben der Wehrfassungsbehörde nach § 15 des Wehrpflichtgesetzes;</p> <p>[wird Absatz 5]</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(2)</p> <p>a) die Führung des automatisierten Passregisters nach § 21 des Passgesetzes,</p> <p>b) die Aufgaben der Passbehörde für in Berlin nicht gemeldete Personen,</p> <p>c) die Versagung und Entziehung von Pässen nach den §§ 7 und 8 des Passgesetzes,</p> <p>d) die Erteilung von Ermächtigungen nach § 19 Abs. 4 des Passgesetzes,</p> <p>e) die Ausstellung von Reisepässen in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse,</p> <p>f) Datenübermittlungen aus dem automatisiert geführten Passregister nach § 22 Abs. 2 des Passgesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;</p>	<p>(2)</p> <p>a) <u>IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Passregister,</u></p> <p>b) die Aufgaben der Passbehörde für in Berlin nicht gemeldete Personen,</p> <p>c) die Versagung und Entziehung von Pässen nach den §§ 7 und 8 des Passgesetzes,</p> <p>d) die Erteilung von Ermächtigungen nach § 19 Abs. 4 des Passgesetzes,</p> <p>e) die Ausstellung von Reisepässen in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse,</p> <p>f) Datenübermittlungen aus dem automatisiert geführten Passregister nach § 22 Abs. 2 des Passgesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;</p>
<p>(3)</p> <p>a) die Führung des automatisierten Personalausweisregisters nach § 2a des Gesetzes über Personalausweise,</p> <p>b) die Aufgaben der Ausweisbehörde für in Berlin nicht gemeldete Personen,</p> <p>c) Anordnungen von Ausweisbeschränkungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise,</p> <p>d) die Ausstellung von Personalausweisen in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse,</p> <p>e) Datenübermittlungen aus dem automatisiert geführten Personalausweisregister nach § 2b Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise und § 9 Abs. 1 und 2 des Landespersonalausweisgesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;</p>	<p>(3)</p> <p>a) <u>die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Personalausweisregister nach § 23 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis,</u></p> <p>b) die Aufgaben der Ausweisbehörde für in Berlin nicht gemeldete Personen,</p> <p>c) Anordnungen von Ausweisbeschränkungen nach § 6 Absatz 7 und § 6a des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis,</p> <p>d) die Ausstellung von Personalausweisen in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse,</p> <p>e) <u>die Datenübermittlungen aus dem elektronisch geführtem Personalausweisregister nach § 24 Absatz 2 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;</u></p>
(5) - aufgehoben -	(5)

Alte Fassung	Neue Fassung
	<u>die Ordnungsaufgaben bei der Veranstaltung und Vermittlung von Lotterien, Ausspielungen, Sportwetten und Pokerspielen, die nicht von den Spielbanken veranstaltet werden, einschließlich der Aufgaben nach dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag und nach dem Glücksspielstaatsvertrag, soweit nicht die für Inneres zuständige Senatsverwaltung (Nr. 5 Abs. 4) oder die Bezirksamter (Nr. 21 Abs. 2 Buchstabe d) zuständig sind;</u>
Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz)	
§ 1	§ 1
(2) Als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt die nach den Vorschriften des <u>Meldegesetzes</u> angemeldete Wohnung, bei mehreren Wohnungen die im Melderegister verzeichnete Hauptwohnung.	(2) Als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt die nach den Vorschriften des <u>Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist</u> , angemeldete Wohnung, bei mehreren Wohnungen die im Melderegister verzeichnete Hauptwohnung.
Gesetz über die Verwendung von Meldedaten durch die zentrale Stelle für das bevölkerungsbezogene Mammographie-Screening (Mammographie-Screening-Meldedatenverwendungsgesetz –MMDaVG)	
§ 1	§ 1
(1) Die zur Durchführung des bevölkerungsbezogenen Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening von der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen in Berlin errichtete Zentrale Stelle ist eine öffentliche Stelle im Sinne des <u>§ 26 des Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), das zuletzt durch Nummer 27 der Anlage des Gesetzes vom 4.</u>	(1) Die zur Durchführung des bevölkerungsbezogenen Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening von der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen in Berlin errichtete Zentrale Stelle ist eine öffentliche Stelle im Sinne des <u>§ 34 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar</u>

Alte Fassung	Neue Fassung
März 2005 (GVBl. S. 125) geändert worden ist.	<u>2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</u>
Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz-SchulG)	
§ 41 (5) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wohnung einer Person nach <u>§ 16 des Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel XXVI des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), in der jeweils geltenden Fassung</u> , bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung nach § 17 des Meldegesetzes.	§ 41 (5) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wohnung einer Person nach <u>§ 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u> ; bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung nach <u>§ 22 des Bundesmeldegesetzes</u> .
Gesetz zur Einführung der Zweitwohnungssteuer im Land Berlin (Berliner Zweitwohnungssteuergesetz –BInZwStG)	
§ 2 (1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne der Absätze 3 und 4, die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des <u>Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), geändert durch § 45 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304)</u> , dient. Zweitwohnung ist auch jede Wohnung im Sinne der Absätze 3 und 4, die der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlässt und die diesem als Nebenwohnung im Sinne des <u>Meldegesetzes</u> dient. (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne der Absätze 3 und 4, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne	§ 2 (1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne der Absätze 3 und 4, die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne <u>des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u> dient. Zweitwohnung ist auch jede Wohnung im Sinne der Absätze 3 und 4, die der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlässt und die diesem als Nebenwohnung im Sinne <u>des Bundesmeldegesetzes</u> dient. (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne der Absätze 3 und 4, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>des <u>Meldegesetzes</u> dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieses Gesetzes. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des <u>Meldegesetzes</u> dient.</p>	<p>des <u>Bundesmeldegesetzes</u> dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieses Gesetzes. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des <u>Bundesmeldegesetzes</u> dient.</p>
Verordnung über die Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (ÜbermittlungsVO)	
§ 1	§ 1
<p>(1) Von den beim Verwaltungsvollzug des <u>Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2006 (GVBl. S. 896)</u>, erhobenen personenbezogenen Daten werden aus dem Melderegister durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (speichernde Stelle) halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember die nachstehenden Daten an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Erhebungsmerkmale des Einwohnerbestandes: <ul style="list-style-type: none"> – Amtlicher Gemeindeschlüssel Berlins – Straßenschlüssel, Hausnummer und Hausnummernzusatz der Berliner Wohnungsadresse – Kleinräumige Gliederung an der Berliner Adresse – Wohnungsstatus (Haupt-/Nebenwohnung) der Person an der Berliner Adresse – Datum des Einzugs in die Wohnung beziehungsweise der Geburt, falls die Person seit Geburt an der Adresse gemeldet ist – Datum des letzten Statuswechsels der Berliner Wohnung – Amtlicher Gemeindeschlüssel der Hauptwohnung und der zuletzt bezogenen Nebenwohnung – Zahl der gemeldeten Wohnungen in Berlin oder sonst in Deutsch- 	<p>(1) Von den beim Verwaltungsvollzug des <u>Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u>, erhobenen personenbezogenen Daten werden aus dem Melderegister durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (speichernde Stelle) halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember die nachstehenden Daten an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Erhebungsmerkmale des Einwohnerbestandes: <ul style="list-style-type: none"> – unverändert

Alte Fassung	Neue Fassung
land	– unverändert
– Adresse (Straßenschlüssel, Hausnummer und Hausnummernzusatz) und kleinräumige Gliederung der zuletzt aufgegebenen Wohnung in Berlin	– unverändert
– Wohnungsstatus (Haupt- oder Nebenwohnung) der zuletzt aufgegebenen Wohnung in Berlin	– unverändert
– Amtlicher Gemeindeschlüssel der inländischen Herkunftsgemeinde beziehungsweise Gebietsschlüssel des Herkunftsstaats bei Zuzug aus dem Ausland	– unverändert
– Hausnummer und Status der Wohnung in der inländischen Herkunftsgemeinde	– unverändert
– Datum des Zuzugs nach Berlin beziehungsweise der Geburt, falls die Person seit Geburt in Berlin gemeldet ist	– unverändert
– Geburtsdatum, Geschlecht, erste und zweite Staatsangehörigkeit, Art der deutschen Staatsangehörigkeit, Geburtsland, Geburtsort, amtlicher Gemeindeschlüssel des Geburtsortes, Familienstand, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft	– unverändert
– Datum der letzten Familienstandsänderung	– unverändert
– Datum der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit	– unverändert
– Nummer des Kernhaushalts an der Berliner Adresse	– unverändert
– Beziehung der Person zum Kernhaushalt (Person lebt im Kernhaushalt mit Ehepartner/eingetragenem Lebenspartner, Elternteilen, gesetzlichen Vertretern, Nachkommen)	– unverändert
– Kommunalstatistische Priorität der Wohnung	– unverändert
– Meldepflicht der Person	– unverändert
– Zugehörigkeit der Person zur statistischen Bevölkerung in Berlin	– unverändert
– Datum des Zuzugs in den Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes	– Datum des Zuzugs in den Geltungsbereich des Bundesmeldegesetzes
– Kennung des steuerrechtlichen Personenverbandes	– unverändert
– Stellung der Person im steuerrechtlichen Personenverband	– unverändert
– Zahl der Personen und der Kinder unter 18 Jahren im steuerrechtlichen Personenverband	– unverändert

Alte Fassung	Neue Fassung
<ul style="list-style-type: none"> – Partner in Berlin gemeldet – Stichtag des Abzugs 	<ul style="list-style-type: none"> – unverändert – unverändert

**Verwaltungsgebührenordnung
(VGebO)**

Tarifstelle 3051 des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 1)

<p>3051 Amtshandlungen nach dem <u>Meldegesetz</u></p> <p>a) Melderegisterauskünfte an Privatpersonen</p> <p>1. Einfache Melderegisterauskunft (<u>§ 28 Absatz 1 des Meldegesetzes</u>) aa) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, je Person <u>5</u></p> <p>Anmerkung: Ist für die Auskunft ein Zugriff auf <u>den Mikrofilm oder das Karteiarchiv</u> erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf <u>28</u></p> <p>bb) Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften (<u>§ 28a des Meldegesetzes</u>), je Person <u>1,50</u></p> <p>2. Erweiterte Melderegisterauskunft (<u>§ 28 Absatz 2 des Meldegesetzes</u>) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, je Person <u>5</u></p> <p>Anmerkung:</p>	<p>3051 Amtshandlungen nach dem <u>Bundesmeldegesetz</u></p> <p>a) Melderegisterauskünfte an Privatpersonen</p> <p>1. Einfache Melderegisterauskunft (<u>§ 44 des Bundesmeldegesetzes</u>) aa) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, je Person <u>10</u></p> <p>Anmerkung: Ist für die Auskunft ein Zugriff auf <u>das digitalisierte/ mikroverfilmte Karteiarchiv</u> erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf <u>30</u></p> <p>bb) Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften (<u>§ 49 des Bundesmeldegesetzes</u>), je Person <u>5</u></p> <p>2. Erweiterte Melderegisterauskunft (<u>§ 45 des Bundesmeldegesetzes</u>) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, je Person <u>15</u></p> <p>Anmerkung:</p>
--	--

Alte Fassung	Neue Fassung
Ist für die Auskunft ein Zugriff auf den Mikrofilm oder das Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf <u>28</u>	Ist für die Auskunft ein Zugriff auf <u>das digitalisierte/ mikroverfilmte</u> Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf <u>30</u>
<u>3. Auskunft an den Wohnungsgeber im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten oder Wahrnehmung seiner Rechte (§ 13 des Meldegesetzes)</u>	
aa) aus dem aktuellen Datenbestand, für die erste Person 5	
bb) aus dem aktuellen Datenbestand, für jede weitere Person 2,50	
4. Melderegisterauskünfte (§ 28 Absatz 3 des Meldegesetzes) über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft), sofern das persönliche Interesse des Antragstellers an der Auskunft das öffentliche Interesse überwiegt, je angefangene Tausend Einwohner 200	3. Melderegisterauskünfte (<u>§ 46 des Bundesmeldegesetzes</u>) über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft), sofern das persönliche Interesse des Antragstellers an der Auskunft das öffentliche Interesse überwiegt, je angefangene tausend Einwohner 200
Anmerkung: Neben den Gebühren werden die sonstigen sächlichen Kosten (z.B. für Aufkleber) zusätzlich als Auslagen erhoben. Ebenso werden ggf. anfallende Kosten/Auslagen für zusätzlich erforderlich werdende Programmierungen erhoben.	Anmerkung: Neben den Gebühren werden die sonstigen sächlichen Kosten (z.B. für Aufkleber) zusätzlich als Auslagen erhoben. Ebenso werden ggf. anfallende Kosten/Auslagen für zusätzlich erforderlich werdende Programmierungen erhoben.
5. Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (<u>§ 29 Absatz 1 und 3 des Meldegesetzes</u>) 150-4000	4. Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (<u>§ 50 Absatz 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes</u>) <u>200 – 4 000</u>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Anmerkung: Neben den Gebühren werden die sonstigen sächlichen Kosten (z.B. für Aufkleber) zusätzlich als Auslagen erhoben. Ebenso werden ggf. anfallende Kosten/Auslagen für zusätzlich erforderlich werdende Programmierungen erhoben.</p> <p>6. Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (<u>§ 29 Absatz 2 des Meldegesetzes</u>) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, je Person <u>5</u></p> <p>Anmerkung: Ist für die Auskunft ein Zugriff auf den <u>Mikrofilm oder das Karteiarchiv</u> erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf <u>28</u></p> <p>7. Bescheinigungen aa) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, erste Ausfertigung für eine Person <u>5</u></p> <p>bb) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, erste Ausfertigung für mehrere Personen (Familienangehörige, die bei identischen Meldezeiten auf einer Bescheinigung zusammengefasst werden), für die erste Person <u>5</u></p> <p>je weitere Person <u>2,50</u></p>	<p>Anmerkung: Neben den Gebühren werden die sonstigen sächlichen Kosten (z.B. für Aufkleber) zusätzlich als Auslagen erhoben. Ebenso werden ggf. anfallende Kosten/Auslagen für zusätzlich erforderlich werdende Programmierungen erhoben.</p> <p>5. Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (<u>§ 50 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes</u>) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, je Person <u>10</u></p> <p>Anmerkung: Ist für die Auskunft ein Zugriff auf das <u>digitalisierte/mikroverfilmte Karteiarchiv</u> erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf <u>30</u></p> <p>6. Bescheinigungen aa) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, erste Ausfertigung für eine Person <u>10</u></p> <p>bb) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, erste Ausfertigung für mehrere Personen (Familienangehörige, die bei identischen Meldezeiten auf einer Bescheinigung zusammengefasst werden), für die erste Person <u>10</u></p> <p>je weitere Person <u>5</u></p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>je weitere Ausfertigung <u>2,50</u></p> <p>Anmerkung: Ist für die Ausstellung der Bescheinigung ein Zugriff auf den Mikrofilm oder das Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr</p> <p>je Person auf <u>28</u></p> <p>Gebührenfrei:</p> <p>a) Bescheinigungen in Angelegenheiten von Vertriebenen und Flüchtlingen, Heimkehrern, ehemaligen politischen Häftlingen, Spätaussiedlern, sowie in Angelegenheiten von Empfängern von Leistungen nach den SGB II oder XII, des Rechts der sozialen Entschädigung, des Kindergeldrechts nach § 64 Absatz 2 SGB X</p> <p>b) Bescheinigungen für kinderreiche Familien zur Fahrpreisermäßigung bei der Deutschen Bahn und nach den Aufwendungszuschussrichtlinien für familiengerechte Wohnungen</p> <p>c) Lebensbescheinigungen in Rentenangelegenheiten</p> <p>d) Identitätsbescheinigungen als Nachweis nach § 12 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes</p> <p>e) Auskünfte im Zusammenhang mit Maßnahmen im Notfallrettungsdienst</p> <p>8. Eintragung einer Kontaktperson in das Melderegister (§ 2 Absatz 3 des Meldegesetzes)</p> <p><u>10</u></p>	<p>je weitere Ausfertigung <u>5</u></p> <p>Anmerkung: Ist für die Auskunft ein Zugriff auf <u>das digitalisierte/mikroverfilmte Karteiarchiv</u> erforderlich, erhöht sich die Gebühr</p> <p>je Person auf <u>30</u></p> <p>Gebührenfrei:</p> <p>a) Bescheinigungen in Angelegenheiten von Vertriebenen und Flüchtlingen, Heimkehrern, ehemaligen politischen Häftlingen, Spätaussiedlern sowie in Angelegenheiten von Empfängern von Leistungen nach den SGB II oder XII, des Rechts der sozialen Entschädigung, des Kindergeldrechts nach § 64 Absatz 2 SGB X</p> <p>b) Bescheinigungen für kinderreiche Familien zur Fahrpreisermäßigung bei der Deutschen Bahn und nach den Aufwendungszuschussrichtlinien für familiengerechte Wohnungen</p> <p>c) Lebensbescheinigungen in Rentenangelegenheiten</p> <p>d) Identitätsbescheinigungen als Nachweis nach § 12 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes</p> <p>e) Auskünfte im Zusammenhang mit Maßnahmen im Notfallrettungsdienst</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>b) Datenübermittlungen nach §§ 25, 26 des Meldegesetzes an Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 dieser Verordnung</p> <p>1. aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, je Person <u>5</u></p> <p>Anmerkung: Ist für die Auskunft ein Zugriff auf den Mikrofilm oder das Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf <u>28</u></p> <p>2. Online-Datenübermittlungen, je Person <u>1,50</u></p>	<p>b) Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen nach §§ 34, 38 des <u>Bundesmeldegesetzes</u></p> <p>1. an Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 dieser Verordnung a) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, je Person <u>10</u></p> <p>Anmerkung: Ist für die Auskunft ein Zugriff auf das <u>digitalisierte/mikroverfilmte</u> Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf <u>30</u></p> <p>b) Online-Datenübermittlungen, je Person <u>5</u></p> <p>Anmerkung: <u>Da es sich um eine Datenübermittlung aus zentralen Meldebeständen bzw. einem Portal handelt, gilt die Gebührenfreiheit nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes nicht für die Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 dieser Verordnung.</u></p> <p>2. <u>Mittelbare Datenübermittlungen nach §§ 34, 38 des Bundesmeldegesetzes im Wege einer Auftragsdatenverarbeitung</u></p> <p><u>Prüfung der erstmaligen Zulassung sowie die jährlich erneuten Überprüfungen der privaten Auftragsdatenverarbeiter</u></p> <p><u>für die erstmalige Zulassung für jede Behörde im funktionalen Sinne</u> <u>50</u></p>

Alte Fassung	Neue Fassung
	<u>für die jährliche Überprüfung für jede Behörde im funktionalen Sinne</u> <u>50</u>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Bundesmeldegesetz

§ 1 Meldebehörden

Meldebehörden sind die durch Landesrecht dazu bestimmten Behörden.

§ 3 Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und 3 speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
7. Geschlecht,
8. keine Eintragung,
9. zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Geschlecht,
 - g) Sterbedatum sowie
 - h) Auskunftssperren nach § 51,
10. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
12. derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
13. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
14. Familienstand, bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,
15. zum Ehegatten oder Lebenspartner
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Geburtsname,
 - d) Doktorgrad,

- e) Geburtsdatum,
 - f) Geschlecht,
 - g) derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde,
 - h) Sterbedatum sowie
 - i) Auskunftssperren nach § 51,
16. zu minderjährigen Kindern
- a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Geschlecht,
 - e) Anschrift im Inland,
 - f) Sterbedatum,
 - g) Auskunftssperren nach § 51,
17. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises,
- 17a. die Seriennummer des Ankunfts nachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes mit Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer,
18. Auskunfts- und Übermittlungssperren,
19. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene die Tatsache, dass die betroffene Person
 - a) von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Unionsbürger (§ 6 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo die betroffene Person zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,
 - c) als im Ausland lebender Deutscher einen Hinweis auf Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie auf Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland erhält; ebenfalls ist nach Mitteilung durch die betroffene Person ihre derzeitige Anschrift im Ausland zu speichern,
2. für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Absatz 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes
 - a) die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts,
 - b) den Familienstand,
 - c) das Datum der Begründung oder Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie
 - d) die Identifikationsnummern oder die vorläufigen Bearbeitungsmerkmale
 - aa) des Ehegatten oder Lebenspartners,

- bb) der minderjährigen Kinder, die ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde haben,
- 3. für Zwecke nach § 139b Absatz 2 der Abgabenordnung
die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung,
- 4. für die Ausstellung von Pässen und Personalausweisen
die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist,
- 5. für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren
die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
- 6. für Zwecke der Suchdienste
die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen,
- 7. für waffenrechtliche Verfahren
die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt worden ist,
- 8. für sprengstoffrechtliche Verfahren
die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung,
- 9. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist,
das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
- 10. für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 Absatz 1 Satz 3 und § 50 Absatz 4
den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers,
- 11. im Spannungs- oder Verteidigungsfall für die Wehrerfassung
die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist.

§ 13 Aufbewahrung von Daten

- (1) Nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners hat die Meldebehörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben weiterhin die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 10, 12 bis 16, 18 und 19 genannten Daten zu speichern. Sie darf in diesen Fällen auch die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 im Melderegister speichern. Bei Wegzug eines Einwohners speichert die Meldebehörde außerdem die Feststellung der Tatsache nach § 3 Absatz 2 Nummer 5.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist, sind die nach Absatz 1 weiterhin gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Während dieser Zeit dürfen die Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden. Davon ausgenommen sind Familienname und Vornamen sowie frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat, derzeitige und frühere Anschriften, Auszugsdatum sowie Sterbedatum, Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat. Satz 2 gilt nicht, wenn

1. die betroffene Person schriftlich in die Verarbeitung und Nutzung der Daten eingewilligt hat oder
2. die Verarbeitung oder Nutzung der Daten unerlässlich ist
 - a) zu wissenschaftlichen Zwecken,
 - b) zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
 - c) zur Erfüllung der Aufgaben der in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden,
 - d) für Wahlzwecke nach § 3 Absatz 2 Nummer 1,
 - e) zur Durchführung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 dieses Gesetzes sowie nach § 29 Absatz 6 und § 30 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

§ 14 Löschung von Daten

(1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn bereits die Speicherung der Daten unzulässig war.

(2) Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 sind unverzüglich nach Übermittlung an die Suchdienste zu löschen. Die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 und Absatz 2 Nummer 2 sind nach Ablauf des auf den Wegzug oder den Tod des Einwohners folgenden Kalenderjahres zu löschen. Die weiteren Daten weggezogener oder verstorbener Einwohner, die nicht nach § 13 Absatz 1 aufbewahrt werden, sind 30 Tage nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen.

(3) Ist die Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, sind die Daten zu sperren.

(4) Die Meldebehörde hat Daten, die nach § 3 Absatz 1 Nummer 17a gespeichert sind, zu löschen, sobald die Gültigkeitsdauer um mehr als drei Monate abgelaufen ist.

§ 33 Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

(1) Hat sich eine Person bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die Wegzugsmeldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden darüber durch Übermittlung der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 genannten Daten der betroffenen Person zu unterrichten (Rückmeldung). Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort im Inland zuständige Meldebehörde als Wegzugsmeldebehörde zu unterrichten. Die Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktagen nach der Anmeldung, durch Datenübertragung zu übermitteln; § 10 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die übermittelten Daten sind unverzüglich von der Wegzugsmeldebehörde zu verarbeiten. Die Wegzugsmeldebehörde hat die Zuzugsmeldebehörde unverzüglich, spätestens jedoch drei Werkstage nach Eingang der Rückmeldung, über die in § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe d, Nummer 3, 4, 5, 7, 8 und 11 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen (Auswertung der Rückmeldung). Soweit Meldebehörden desselben Landes beteiligt sind, können für die Datenübermittlung weitergehende Regelungen durch Landesrecht getroffen werden.

(3) Werden die in § 3 Absatz 1 und 2 Nummer 7 und 8 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind unverzüglich die für weitere Wohnungen der betroffenen Person zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Verstirbt oder verzieht eine meldepflichtige Person, zu der Daten der in § 3 Absatz 1 Nummer 9, 15 und 16 genannten Personen außerhalb der Zuständigkeit der Meldebehörde gespeichert sind, ist unverzüglich die für diese Personen zuständige Meldebehörde über die Fortschreibung zu unterrichten.

(4) Speichert die Meldebehörde eine Auskunftssperre nach § 51 im Melderegister oder hebt die Meldebehörde eine Auskunftssperre auf, so hat sie hierüber die für die letzte frühere oder die neue Wohnung zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten. Diese Meldebehörden haben die Auskunftssperre nach § 51 unverzüglich im Melderegister zu speichern und im Falle der Aufhebung zu löschen.

(5) Soweit auf Grund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen Vereinbarungen den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 vor.

(6) Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden sind gebührenfrei.

§ 34 Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland aus dem Melderegister folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat, die letzte frühere Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
7. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
8. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
9. Geschlecht,

10. zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Sterbedatum,
 - g) Auskunftssperren nach § 51,
11. derzeitige Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gespeicherten Daten,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
14. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Den in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 17, mit Ausnahme des Sperrkennworts und der Sperrsumme des Personalausweises, übermitteln.

(2) Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen übermittelt, dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.

(3) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 3 Absatz 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihm durch Rechtsvorschrift übertragene Aufgabe zu erfüllen, und
2. die Daten bei der betroffenen Person nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss.

(4) Die Prüfung bei der Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 und § 8 vorliegen, entfällt, wenn sie von den folgenden Behörden um Übermittlung von Daten und Hinweisen nach Absatz 3 ersucht wird:

1. Polizeibehörden des Bundes und der Länder,
2. Staatsanwaltschaften,
3. Amtsanwaltschaften,
4. Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen,
5. Justizvollzugsbehörden,
6. Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
7. Bundesnachrichtendienst,
8. Militärischer Abschirmdienst,
9. Zollfahndungsdienst,
10. Hauptzollämter oder
11. Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind.

Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift der betroffenen Person unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und nach Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Satz 3 gilt nicht, wenn die Daten nach Satz 2 Bestandteil von Akten oder Dateien geworden sind.

(5) Wurde eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 auf Veranlassung einer in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 6 bis 9 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen, sind die betroffene Person und die veranlassende Stelle über jedes Ersuchen um Übermittlung von Daten zur betroffenen Person unverzüglich zu unterrichten. Sofern nach Anhörung der betroffenen Person, oder, wenn diese nicht erreichbar ist, nach Anhörung der veranlassenden Stelle, eine Gefahr nach § 51 Absatz 1 nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Übermittlung in diesen Fällen nicht zulässig; die ersuchende Stelle erhält eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird bei Übermittlungsersuchen einer in Absatz 4 Satz 1 genannten Stelle ausschließlich die veranlassende Stelle unterrichtet und angehört.

(6) Datenübermittlungen und Auskünfte von Meldebehörden an andere öffentliche Stellen im Inland sind gebührenfrei. Landesrechtliche Regelungen zur Gebührenerhebung bei Datenübermittlungen aus zentralen Meldedatenbeständen oder Portalen auf Landesebene bleiben unberührt.

§ 35 Datenübermittlungen an ausländische Stellen

Im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, gilt § 34 Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe der dafür geltenden Gesetze und Vereinbarungen, wenn Daten übermittelt werden an

1. öffentliche Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. öffentliche Stellen in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder
4. Organe und Einrichtungen der Europäischen Atomgemeinschaft.

§ 36 Regelmäßige Datenübermittlungen

(1) Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen, die ohne Ersuchen in allgemein bestimmten Fällen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden (regelmäßige Datenübermittlungen), sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem Anlass und Zweck der Übermittlungen, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind.

(2) Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 37 Datenweitergabe

(1) Innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in § 34 Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Absatz 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Einsichtnahme und Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 3 Absatz 2 gilt § 34 Absatz 3 entsprechend.

(2) Die Einrichtung automatisierter Verfahren zur Datenübertragung an andere Stellen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, bedarf der Zulassung durch den Leiter der Verwaltungseinheit; dabei hat er die abrufberechtigten Stellen sowie die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich festzulegen. Die abrufberechtigte Stelle darf von der Möglichkeit des Datenabrufs nur Gebrauch machen, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 38 Automatisierter Abruf

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle folgende Daten durch automatisierte Abrufverfahren übermitteln (einfache Behördenauskunft):

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Ordensname, Künstlername,
5. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
6. Doktorgrad,
7. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift sowie
8. Sterbedatum und Sterbeort.

(2) Ein Abruf ist nur zulässig, soweit diese Daten der abrufenden Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt sein müssen. Ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 eingetragen, erhält die abrufende Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht; in diesen Fällen ist der Abruf von der Meldebehörde wie ein Ersuchen um Datenübermittlung nach § 34 zu behandeln.

(3) Den in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden dürfen darüber hinaus durch das automatisierte Abrufverfahren folgende Daten übermittelt werden:

1. Geschlecht,
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
3. frühere Anschriften,
4. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
5. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers und
6. Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8.

(4) Als Auswahldaten für Abrufe dürfen die in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden Daten nach § 34 Absatz 1 verwenden, alle übrigen öffentlichen Stellen nur den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat und die derzeitige oder eine frühere Anschrift. Für Familiennamen, frühere Namen und Vornamen ist eine phonetische Suche zulässig. Werden auf Grund eines Abrufs die Datensätze mehrerer Personen angezeigt, darf die abrufberechtigte Stelle diese Daten nur in dem Umfang

verwenden, der zur Erfüllung der ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen.

(5) Die Übermittlung weiterer Daten und Hinweise durch automatisierte Abrufverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 ist zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem auch Anlass und Zweck der Übermittlungen, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind. Die Verwendung von weiteren Auswahldaten nach Absatz 4 ist zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem auch Anlass und Zweck des Abrufs festgelegt sind.

§ 39 Verfahren des automatisierten Abrufs

(1) Bei der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens hat die abrufberechtigte Stelle durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu befugten Personen abgerufen werden können. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend. Zusätzlich darf über die Identität der abrufenden Stelle kein Zweifel bestehen. § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Werden auf Grund eines automatisierten Abrufs nach § 38 Absatz 1 bis 3 die Datensätze von unterschiedlichen Personen gefunden, dürfen hierzu Identifikationsmerkmale gebildet und übermittelt werden. Zur Bildung dieser Identifikationsmerkmale dürfen die in § 3 genannten Daten nicht verarbeitet und genutzt werden. Der Empfänger der Daten darf das Identifikationsmerkmal nur an die Meldebehörde übermitteln.

(3) Für die in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen ist bei zentralen Melddatenbeständen der Länder oder, sofern solche nicht vorhanden sind, bei sonstigen Stellen, die durch Landesrecht dazu bestimmt sind, oder bei den Meldebehörden zu jeder Zeit sicherzustellen, dass Daten über das Internet oder über das Verbindungsnetz des Bundes und der Länder abgerufen werden können. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs trägt die abrufende Stelle. Die Meldebehörde überprüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht.

§ 40 Protokollierungspflicht bei automatisiertem Abruf

(1) Die Meldebehörde hat bei einem automatisierten Abruf von Daten einer einzelnen Person Folgendes zu protokollieren:

1. die abrufberechtigte Stelle,
2. die abgerufenen Daten,
3. den Zeitpunkt des Abrufs,
4. soweit vorhanden, das Aktenzeichen der abrufenden Behörde und
5. die Kennung der abrufenden Person.

(2) Werden Daten über eine Vielzahl nicht näher bezeichneter Personen nach § 34 Absatz 2 abgerufen, sind zusätzlich der Anlass, die Abrufkriterien und die Anzahl der Treffer zu protokollieren.

(3) Ist die abrufende Stelle eine der in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden, hat sie die Protokollierung vorzunehmen.

(4) Die Protokolldaten sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren und zu sichern. Sie sind spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu löschen, das auf die Speicherung folgt. Die Protokolldaten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, hieraus folgender Strafverfahren, der Sicherstellung des Betriebs der Register und der Auskunftserteilung an die betroffene Person verarbeitet und genutzt werden.

§ 41 Zweckbindung übermittelter Daten und Hinweise

Die Datenempfänger dürfen die Daten und Hinweise, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten oder nutzen, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt oder weitergegeben wurden. In den Fällen der §§ 51 und 52 ist eine Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten oder weitergegebenen Daten und Hinweise nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person ausgeschlossen werden kann.

§ 42 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 34 Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken folgende Daten ihrer Mitglieder auch regelmäßig übermitteln:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
7. zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Geschlecht,
 - g) Sterbedatum sowie
 - h) Auskunftssperren nach § 51,
8. Geschlecht,
9. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
10. rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
11. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
12. Einzugsdatum und Auszugsdatum,

13. Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
14. Zahl der minderjährigen Kinder,
15. Auskunftssperren nach § 51 sowie
16. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

(2) Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

(3) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen; sie sind auf dieses Recht bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Satz 2 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

(4) Für Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 34 Absatz 5 entsprechend.

(4a) Die Meldebehörden dürfen den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften jeweils zu Beginn einer standardisierten Datenübermittlung zu einem bundesweit einheitlichen Stichtag die in den Absätzen 1 und 2 genannten sowie die gemäß § 55 Absatz 2 durch Landesrecht bestimmten Daten innerhalb von längstens zwölf Monaten automatisiert übermitteln, um einen einmaligen Abgleich zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung und darauf aufbauende Folgedatenübermittlungen zu ermöglichen. Dabei sind auch Widersprüche nach § 42 Absatz 3 Satz 2 zu übermitteln. Der jeweilige Stichtag wird vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

(5) Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass beim Datenempfänger ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind. Die Feststellung hierüber trifft eine durch Landesrecht zu bestimmende Behörde.

§ 43 Datenübermittlungen an die Suchdienste

(1) Die Meldebehörde darf den Suchdiensten zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben regelmäßig folgende Daten von den Personen, die aus den in § 1 Absatz 2

Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, übermitteln:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
5. derzeitige und frühere Anschriften,
6. Anschrift am 1. September 1939.

(2) Die Meldebehörde darf den Suchdiensten zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben über die in § 43 Absatz 1 genannten Daten hinaus folgende Daten durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln:

1. Geschlecht,
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
3. frühere Anschriften,
4. Einzugsdatum und Auszugsdatum.

Als Auswahldaten für Abrufe dürfen die Suchdienste neben den nach § 38 Absatz 4 Satz 1 allen öffentlichen Stellen zur Verfügung stehenden Daten die folgenden verwenden:

1. bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat, die letzte frühere Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
2. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
3. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
4. Familienstand,
5. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

§ 44 Einfache Melderegisterauskunft

(1) Wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 bezeichnete Stelle Auskunft verlangt, darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft):

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Auskunft über Daten einer Vielzahl von Personen verlangt wird.

(3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über den Familiennamen, den früheren Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht oder eine Anschrift eindeutig festgestellt werden kann, und

2. die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, die Daten nicht zu verwenden für Zwecke
 - a) der Werbung oder
 - b) des Adresshandels,

es sei denn, die betroffene Person hat in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt. Eine Einwilligung nach Satz 1 Nummer 2 kann gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der dort genannten Zwecke erklärt und widerrufen werden. Liegt der Meldebehörde keine generelle Einwilligung vor, bedarf es der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle. Die Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle muss gesondert erklärt werden und sich ausdrücklich auf die Einholung einer Melderegisterauskunft für jeweils diesen Zweck beziehen. Auf Verlangen sind der Meldebehörde von der Auskunft verlangenden Person oder Stelle Nachweise über die Einwilligungserklärung vorzulegen. Die Meldebehörde hat das Vorliegen von Einwilligungserklärungen stichprobenhaft zu überprüfen. Liegen der Meldebehörde bezüglich der Einwilligungserklärung nach Satz 4 konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Behauptung der Auskunft verlangenden Person oder Stelle vor, hat sie von Amts wegen zu ermitteln. Bis zum Abschluss der Ermittlungen werden der Auskunft verlangenden Person oder Stelle keine Auskünfte erteilt.

- (4) Es ist verboten, Daten aus einer Melderegisterauskunft
1. ohne dass ein Zweck nach Absatz 1 Satz 2 bei der Anfrage angegeben wurde, gewerblich zu verwenden oder
 2. entgegen einer Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 für die dort genannten Zwecke zu verwenden oder
 3. für Zwecke nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 mit der Behauptung zu erlangen, die erforderliche Einwilligung nach Absatz 3 Satz 3 liege vor, obwohl sie der Auskunft verlangenden Person oder Stelle nicht vorliegt.

§ 45 Erweiterte Melderegisterauskunft

- (1) Soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, darf zu den in § 44 Absatz 1 genannten Daten einzelner bestimmter Personen eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über
1. frühere Namen,
 2. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
 3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
 4. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
 5. frühere Anschriften,
 6. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
 7. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters,
 8. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners sowie
 9. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

- (2) Die Meldebehörde hat die betroffene Person über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrich-

ten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht hat, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen.

§ 46 Gruppenauskunft

(1) Eine Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Geburtsdatum,
2. Geschlecht,
3. derzeitige Staatsangehörigkeit,
4. derzeitige Anschriften,
5. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
6. Familienstand mit der Angabe, ob ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet, eine Lebenspartnerschaft führend, Lebenspartnerschaft aufgehoben oder Lebenspartner verstorben.

(2) Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Familiename,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Alter,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. derzeitige Anschriften und
8. gesetzliche Vertreter mit Familienname und Vornamen sowie Anschrift.

§ 47 Zweckbindung der Melderegisterauskunft

(1) Bei Melderegisterauskünften nach § 44 zu gewerblichen Zwecken und bei Melderegisterauskünften nach den §§ 45 und 46 sowie bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 darf der Empfänger die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Danach sind die Daten zu löschen.

(2) Soweit Daten zum Zwecke der geschäftsmäßigen Anschriftenermittlung für Dritte erhoben werden, dürfen diese nicht wiederverwendet werden.

§ 48 Melderegisterauskunft für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten

Die §§ 44 bis 47 sowie 51 bis 54 gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistisch tätig sind.

§ 49 Automatisierte Melderegisterauskunft

(1) Einfache Melderegisterauskünfte können auch auf Datenträgern erteilt werden, die sich automatisiert verarbeiten lassen. Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder die der Meldebehörde übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

(2) Einfache Melderegisterauskünfte können auch durch einen automatisierten Abruf über das Internet erteilt werden. Die Antwort an den Antragsteller ist verschlüsselt zu übertragen.

(3) Eine einfache Melderegisterauskunft über das Internet kann auch über ein Portal oder mehrere Portale erteilt werden. Wird ein Portal nicht in öffentlich-rechtlicher Form betrieben, bedarf es der Zulassung durch die oberste Landesbehörde. Portale haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Anfragenden zu registrieren,
2. die Auskunftsersuchen entgegenzunehmen und an die Meldebehörde oder andere Portale weiterzuleiten,
3. die Antworten entgegenzunehmen und an Meldebehörden oder andere Portale weiterzuleiten,
4. die Zahlung der Gebühren und Auslagen an die Meldebehörden sicherzustellen und
5. die Datensicherheit zu gewährleisten.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Auskünfte dürfen nur erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller die betroffene Person sowohl mit Familiennamen oder früheren Namen und mindestens einem Vornamen sowie mit zwei weiteren auf Grund von § 3 Absatz 1, ausgenommen die Nummern 1 bis 4, 7, 10 und 11, gespeicherten Daten bezeichnet hat, wobei für Familiennamen, frühere Namen und Vornamen eine phonetische Suche zulässig ist, und
2. die Identität der betroffenen Person durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen Daten mit den im Melderegister gespeicherten Daten der betroffenen Person eindeutig festgestellt worden ist.

(5) § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 40 gelten entsprechend.

§ 50 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmt ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familiennname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberichtigten im elektronischen Verfahren erteilt werden; § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(6) Eine Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 vorliegt. Eine Auskunft nach Absatz 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 eingetragen ist.

§ 51 Auskunftssperren

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.

(2) Sofern nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefahr nach Absatz 1 nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Melderegisterauskunft nicht zulässig. Ist die betroffene Person nicht erreichbar, ist in den Fällen, in denen eine Auskunftssperre auf Veranlassung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen wurde, die veranlassende Stelle anzuhören. Sofern eine Auskunft nicht erteilt wird, erhält die ersuchende Person oder Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht.

(3) Wurde eine Auskunftssperre auf Veranlassung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen, sind die betroffene Person und die veranlassende Stelle über jedes Ersuchen um eine Melderegisterauskunft zu unterrichten.

(4) Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. Die betroffene Person ist vor Aufhebung der Sperre zu unterrichten, soweit sie erreichbar ist. Wurde die Sperre von einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde veranlasst, ist diese zu unterrichten, wenn die betroffene Person nicht erreichbar ist.

(5) Die Melderegisterauskunft ist ferner nicht zulässig,

1. soweit die Einsicht in ein Personenstandsregister nach § 63 des Personenstandsge- setzes nicht gestattet werden darf und
2. in den Fällen des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 52 Bedingter Sperrvermerk

(1) Die Meldebehörde richtet einen bedingten Sperrvermerk für Personen ein, die nach Kenntnis der Meldebehörde wohnhaft gemeldet sind in

1. einer Justizvollzugsanstalt,
2. einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlin- ge,
3. Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,
4. Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder
5. Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen.

(2) In diesen Fällen darf, soweit nicht die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 bis 3 vorliegen, eine Melderegisterauskunft nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person ist vor Erteilung einer Melderegisterauskunft zu hören.

§ 54 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt oder
2. entgegen § 44 Absatz 4 Nummer 3 Daten erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 2 oder § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, entgegen § 29 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 oder § 32 Absatz 1 Satz 2 sich nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,
4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Absatz 5 oder § 25 oder § 28 Absatz 4 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 21 Absatz 4 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
7. entgegen § 28 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 den Kapitän oder ein Besatzungsmitglied nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

8. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 einen besonderen Meldeschein nicht oder nicht rechtzeitig unterschreibt,
9. entgegen § 30 Absatz 1 einen besonderen Meldeschein nicht bereithält,
10. entgegen § 30 Absatz 4 Satz 1 einen ausgefüllten Meldeschein nicht oder nicht für die dort genannte Dauer aufbewahrt,
11. entgegen § 30 Absatz 4 Satz 2 einen Meldeschein nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
12. entgegen § 44 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 Daten verwendet oder
13. entgegen § 47 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder § 50 Absatz 3 Satz 2 Daten für einen anderen als den dort genannten Zweck verwendet oder wiederverwendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden

§ 55 Regelungsbefugnisse der Länder

(1) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung von Aufgaben der Länder weitere als die in § 3 aufgeführten Daten und Hinweise erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere als die in § 42 genannten Daten übermittelt werden dürfen.

(3) Durch Landesrecht können die Einrichtung, die Führung und die Aufgaben von zentralen Meldedatenbeständen geregelt werden. In diesem Fall gelten die §§ 4, 5, 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie die §§ 7, 8, 10, 11 und 40 entsprechend.

(4) Durch Landesrecht kann das Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 17 Absatz 1 und 2 Satz 1, der einfachen Meldebescheinigung nach § 18 Absatz 1, der Meldebestätigung nach § 24 Absatz 2 und der besonderen Meldescheine nach § 30 Absatz 1 bestimmt werden.

(5) Durch Landesrecht können regelmäßige Datenübermittlungen nach § 36 Absatz 1 im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben der Länder geregelt werden, soweit dadurch Anlass und Zweck der Übermittlung festgelegt und der Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten bestimmt werden.

(6) Durch Landesrecht kann die Übermittlung weiterer Daten und Hinweise nach § 38 Absatz 5 Satz 1 im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben der Länder geregelt werden, soweit dadurch Anlass und Zweck der Übermittlung festgelegt und der Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten bestimmt werden.

(7) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, welche weiteren Daten nach § 38 Absatz 5 Satz 2 im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben der Länder als Auswahlkriterien für Abrufe zugelassen sind, soweit dadurch Anlass und Zweck des Abrufs bestimmt werden.

(8) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, welche sonstigen Stellen nach § 39 Absatz 3 Daten zum Abruf anbieten. Ferner kann bestimmt werden, dass der Datenabruf innerhalb eines Landes abweichend von § 39 Absatz 3 über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgt.

(9) Von den in § 33 Absatz 1 bis 3 und 6, § 34 Absatz 6 sowie in § 39 Absatz 3 getroffenen Regelungen und von den auf Grund von § 56 Absatz 1 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz

Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 Satz 1 ASOG

Nr. 22a Einwohnerwesen

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Einwohnerwesens:

(1) die Aufgaben des Melde-, Pass- und Personalausweiswesens, soweit nicht das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nr. 33 Abs. 1 bis 3) zuständig ist; die Bezirksämter beauftragen das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten mit der Durchführung des Rückmeldeverfahrens nach § 17 des Melderechtsrahmengesetzes und mit der Erteilung von Melderegisterauskünften nach § 28 Abs. 1 bis 3 des Meldegesetzes in den Einzelfällen, in denen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Anlass für die Amtshandlung entsteht;

Nr. 33 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gehören:

Aus dem Bereich Inneres:

(1)

- a) die Führung des automatisierten Melderegisters nach § 1 Abs. 3 des Meldegesetzes,
- b) die Errichtung, Überwachung und Ablehnung von Auskunftssperren nach § 28 Abs. 5 und 6 des Meldegesetzes,
- c) die Aufgaben der Wehrfassungsbehörde nach § 15 des Wehrpflichtgesetzes,
- d) Datenübermittlungen nach den §§ 25 bis 27 des Meldegesetzes und das Erteilen von Melderegisterauskünften nach § 29 des Meldegesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht,
- e) die Ordnungsaufgaben bei der Veranstaltung, Vermittlung und Bewerbung von Lotterien, Ausspielungen, Toto, Sportwetten und Pokerspielen, die nicht von den Spielbanken veranstaltet werden, einschließlich der Aufgaben nach dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag und nach dem Glücksspielstaatsvertrag, soweit diese dort nicht ausschließlich anderen Behörden zugewiesen und soweit nicht die für Inneres zuständige Senatsverwaltung (Nummer 5 Absatz 4) oder die Bezirksämter (Nummer 21 Absatz 2 Buchstabe d) zuständig sind.

(2)

- a) die Führung des automatisierten Passregisters nach § 21 des Passgesetzes,
- b) die Aufgaben der Passbehörde für in Berlin nicht gemeldete Personen,
- c) die Versagung und Entziehung von Pässen nach den §§ 7 und 8 des Passgesetzes,
- d) die Erteilung von Ermächtigungen nach § 19 Abs. 4 des Passgesetzes,
- e) die Ausstellung von Reisepässen in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse,
- f) Datenübermittlungen aus dem automatisiert geführten Passregister nach § 22 Abs. 2 des Passgesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;

(3)

- a) die Führung des automatisierten Personalausweisregisters nach § 2a des Gesetzes über Personalausweise,
- b) die Aufgaben der Ausweisbehörde für in Berlin nicht gemeldete Personen,
- c) Anordnungen von Ausweisbeschränkungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise,
- d) die Ausstellung von Personalausweisen in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse,
- e) Datenübermittlungen aus dem automatisiert geführten Personalausweisregister nach § 2b Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise und § 9 Abs. 1 und 2 des Landespersonalausweisgesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;

Berliner Datenschutzgesetz

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener). Entsprechendes gilt für Daten über Verstorbene, es sei denn, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht mehr beeinträchtigt werden können.

(2) Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten. Im Sinne der nachfolgenden Vorschriften ist

1. Erheben das Beschaffen von Daten über den Betroffenen,
2. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger,
3. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
4. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten durch die datenverarbeitende Stelle an den Dritten weitergegeben werden oder dass der Dritte zum Abruf bereitgehaltene Daten abrufft,
5. Sperren das Verhindern weiterer Verarbeitung gespeicherter Daten,
6. Löschen das Beseitigen gespeicherter Daten,
7. Nutzen jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. datenverarbeitende Stelle jede Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die Daten für sich selbst verarbeitet oder durch andere verarbeiten lässt; nimmt diese unterschiedliche gesetzliche Aufgaben wahr, gilt diejenige Organisationseinheit als datenverarbeitende Stelle, der die Aufgabe zugewiesen ist,
2. Empfänger jede Person oder Stelle, die Daten erhält,
3. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der datenverarbeitenden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Personen und Stellen, die in den Fällen der Nummer 1 im Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Daten im Auftrag verarbeitet,
4. automatisierte Datenverarbeitung jede durch Einsatz eines gesteuerten technischen Verfahrens selbstständig ablaufende Datenverarbeitung,
5. eine Datei eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann (nicht automatisierte Datei),
6. eine Akte jede sonstigen amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage, soweit sie nicht Datei im Sinne von Nummer 5 ist; dazu zählen auch Bild- und Tonträger, nicht jedoch Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen,

7. Anonymisieren das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können,
8. Pseudonymisieren das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
9. mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ein Datenträger,
 - a) der an den Betroffenen ausgegeben wird,
 - b) auf dem personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
 - c) bei dem der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

§ 2 Verfahren der Datenübermittlung

- (1) Datenübermittlungen nach dieser Verordnung erfolgen elektronisch unter Zugrundelegung des Datenaustauschformats OSCI-XMeld und Nutzung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger jeweils bekannt gemachten geltenden Fassung. § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.
- (2) Bei Datenübermittlungen über das Internet sind die zu übermittelnden Daten mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 2 des Signaturgesetzes zu versehen und nach dem jeweiligen Stand der Technik zu verschlüsseln.
- (3) Die Datenübermittlung erfolgt entweder zwischen den Meldebehörden unmittelbar oder über Vermittlungsstellen der Länder, über zentrale Meldedatenbestände der Länder oder, sofern solche nicht vorhanden sind, über sonstige Stellen, die durch Landesrecht dazu bestimmt sind.
- (4) Betreiben mehrere Länder gemeinsam eine Vermittlungsstelle, kann bei der Datenübermittlung zwischen Meldebehörden dieser Länder auch ein anderes Übermittlungsprotokoll eingesetzt werden, wenn es dem Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport hinsichtlich der Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der übertragenen Daten gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist durch die verantwortliche Stelle zu dokumentieren. Besteht innerhalb eines Landes mehrere Vermittlungsstellen, gilt bei Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden dieses Landes Satz 1 entsprechend.
- (5) Bei der Datenübermittlung innerhalb von Rechenzentren und besonders gesicherten verwaltungseigenen Netzen kann auf die Verwendung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport verzichtet werden, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet ist, dass die Sicherheitseigenschaften denen des OSCI-Transports gleichwertig sind.

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde

- (1) Sachlich zuständig ist
 1. die Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz bestimmt wird,
 2. mangels einer solchen Bestimmung
 - a) die fachlich zuständige oberste Landesbehörde oder

- b) das fachlich zuständige Bundesministerium, soweit das Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird.
- (2) Die Landesregierung kann die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die oberste Landesbehörde übertragen.
- (3) Das nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b zuständige Bundesministerium kann seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen.

Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes

§ 3 Regelmäßige Datenübermittlungen nach § 26 des Meldegesetzes

- (1) Es sind festgelegt
1. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen aus dem Melderegister nach § 26 Abs. 2 des Meldegesetzes, die ihnen regelmäßig übermittelten Daten, die Anlässe und die Zwecke der regelmäßigen Datenübermittlungen
in Anlage 4,
 2. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen aus dem Melderegister durch Einrichtung automatisierter Verfahren nach § 26 Abs. 3 des Meldegesetzes, die ihnen zum Abruf bereitgehaltenen Daten und die Zwecke dieser regelmäßigen Datenübermittlungen
in Anlage 5.

(1a) Andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen im Inland dürfen zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben die folgenden Daten automatisiert aus dem Melderegister abrufen, auch wenn sie nicht in Anlage 5 als Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen festgelegt sind:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. gegenwärtige Anschriften,
5. die Tatsache, dass der Einwohner verstorben ist.

(2) Bei der Einrichtung neuer automatisierter Abrufverfahren sind angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um durch Einrichtung einer Benutzerkontrolle Abrufe durch Nichtabrufberechtigte sowie durch Einrichtung einer Zugriffskontrolle Überschreitungen der Abrufberechtigung zu verhindern. Im Rahmen dieser technischen und organisatorischen Vorkehrungen ist ferner durch geeignete Verfahren sicherzustellen, dass jeder Abruf so protokolliert wird, dass die zugriffsberechtigte Person und das Datum des Abrufs bestimmt sowie die abgerufenen Daten bestimbar sind. Die protokollierten Angaben dürfen nur zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage sowie der Erfüllung der Auskunftspflicht nach § 8 des Meldegesetzes verwendet werden. Sie müssen entsprechend den Erfordernissen nach Satz 3 ausgewertet werden können und sind zwei Jahre nach ihrer Protokollierung zu löschen. § 25 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Meldegesetzes bleibt unberührt.

§ 3 a Regelmäßige Datenübermittlungen an den Rundfunk Berlin-Brandenburg

- (1) Die Meldebehörde darf dem Rundfunk Berlin-Brandenburg oder der nach § 8 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. S. 309, 325) von ihm beauftragten Stelle zum Zwecke der Erhebung und des Einzugs der Rundfunkgebühren nach § 2

Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes einmal monatlich folgende Daten volljähriger Einwohner übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag der Geburt,
6. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung,
7. Tag des Ein- und Auszugs,
8. Familienstand,
9. Sterbetag.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur verwendet werden, um Beginn und Ende der Rundfunkgebührenpflicht sowie die Landesrundfunkanstalt, der die Gebühr zusteht, zu ermitteln. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg und die von ihm beauftragte Stelle haben durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Kenntnisnahme nur durch berechtigte Bedienstete zur Aufgabenerfüllung erfolgt und dass nicht mehr benötigte Daten unverzüglich gelöscht werden, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Übermittlung.

§ 3 b Regelmäßige Datenübermittlungen zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs des Zweitwohnungsteuergesetzes

(1) Die Meldebehörde übermittelt dem zuständigen Finanzamt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs des Berliner Zweitwohnungsteuergesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686) bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
9. Anschrift der Nebenwohnung,
10. Tag des Einzugs,
11. Anschrift der Hauptwohnung,
12. Übermittlungssperren

Bei Auszug, Namensänderung, Änderung oder nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung werden diese Daten und die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung im Land Berlin zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung im Land Berlin zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug.

(2) Ist ein Einwohner, der im Land Berlin mit Nebenwohnung gemeldet ist, gestorben, so übermittelt die Meldebehörde dem zuständigen Finanzamt für eine abschließende Berechnung des Besteuerungszeitraumes die in Absatz 1 Nr. 1 bis 12 genannten Daten sowie den Sterbetag.

Anlage 4

(zu § 3 Nr. 1 DVO-MeldeG)

Lfd Nr. 1	Datenempfänger 2	Regelmäßig übermittelte Daten 3	Anlass der regelmäßigen Datenübermittlungen 4	Zweck der regelmäßigen Datenübermittlungen 5
1	Bezirksämter von Berlin – zuständige Stellen–	Familiennamen Vornamen, akademische Grade, Ordensnamen/Künstlernamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, gegenwärtige Anschriften, Familienstand	Eintritt des jeweiligen Ereignisses nach Spalte 5	Begrüßung der erstmals in einen Bezirk von Berlin zuziehenden Einwohner, Versendung von Informationsmaterial für 18jährige Jungbürger, 60-, 65- und 70-jährige Einwohner, Ehrung von Altersjubilaren (Vollendung des 80., 85., 90. und jeweils weiteren Lebensjahres), Ehrung von Ehejubilaren (Vollendung des 50., 60., 65., 70. und 75. Ehejahres)
2	Bezirksämter von Berlin – zuständige Stellen–	Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt), Staatsangehörigkeit, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs, Sterbtag und –ort	Von minderjährigen Einwohnern: Änderung der Anschrift, des Familiennamens, Tod	Durchführung des Bundes- Seuchengesetzes (Schutzimpfungen) und des Gesundheitsdienst-Gesetzes (Jugendgesundheitsdienst)
3	Bezirksämter von Berlin – zuständige Stellen –	Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt), Staatsangehörigkeit, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs	von Einwohnern vom vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: Zuzug nach Berlin	Durchführung des Schulgesetzes (Schulpflicht und vorschulische Sprachförderung)

4	Bezirksämter von Berlin – zuständige Stellen–	Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt), Staatsangehörigkeit, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs, Familienstand, Sterbetag und –ort	von Einwohnern, für die der Datenempfänger regelmäßige Datenübermittlung beantragt hat: Änderung der Anschrift, des Familienamens, Tod	Durchführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Aufgaben des Jugendamts im Vormundschaftswesen) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige)
5	Entschädigungsamt Berlin	Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, akademische Grade, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs, Familienstand, einschließlich der Hinweise, Sterbetag und –ort	von Einwohnern, für die der Datenempfänger regelmäßige Datenübermittlung beantragt hat: Änderung der Anschrift, des Familienstandes, Tod	Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes und des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus, Gewährung von Ehrenunterstützungen an Berliner Bürger, die in der NS-Zeit Verfolgten uneigennützig geholfen haben (Amtsblatt für Berlin 1981 S. 902)
6	Landesamt für Gesundheit und Soziales – Versorgungsamt–	Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt), Staatsangehörigkeit, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs, Sterbetag und –ort.	von Einwohnern, für die der Datenempfänger regelmäßige Datenübermittlung beantragt hat: Änderung der Anschrift, Tod	Durchführung des Schwerbehindertenrechts sowie des sozialen Entschädigungsrechts und des § 17 a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes
7	Präsident des Landgerichts Berlin Präsident des Amtsgerichts Tiergarten	Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, akademische Grade, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs,	von Einwohnern, für die der Datenempfänger regelmäßige Datenübermittlung beantragt hat: Änderung der Anschrift, des Familienstandes, der Staatsangehörigkeit,	Führung der Listen von Schöffen

		Familienstand, Sterbetag und -ort	Tod	
8	Polizeipräsident in Berlin	Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt), Staatsangehörigkeit, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs, Familienstand, Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag), Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes, Übermittlungssperren, Sterbetag und -ort, einschließlich der Hinweise	von Einwohnern, für die der Datenempfänger regelmäßige Datenübermittlung beantragt hat: Änderung des Namens, der Anschrift, des Familienstandes Tod Ausstellung eines Personalausweises/ Passes	Durchführung der Aufgaben der Verfolgung von Straftaten und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
9	Polizeipräsident in Berlin	Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Sterbetag und -ort, einschließlich der Hinweise	von allen Einwohnern: Zuzug nach Berlin Änderung der Anschrift, Tod	zur Berichtigung und Fortschreibung der Fahndungsunterlagen
10	Ausländerbehörde	Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, akademische Grade, Ordensnamen/Künstlernamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt), Staatsangehörigkeit, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs, Familienstand, einschließlich der Hinweise, Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag), minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),	von Ausländern: Zuzug nach Berlin Änderung der Anschrift, der Hauptwohnung, des Familienstandes, des Geburtsdatums, der Staatsangehörigkeit, Geburt eines Kindes, Tod	Erfüllung der den Ausländerbehörden durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben

		Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes, Übermittlungssperren, Sterbetalg und –ort		
11	Fahrerlaubnisbehörde Personenbeförderung	Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Ordensnamen/Künstlernamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, gegenwärtige Anschriften, Hauptwohnung außerhalb Berlins, Übermittlungssperren, Sterbetalg und –ort	von Einwohnern, für die der Datenempfänger regelmäßige Datenübermittlungen beantragt hat: Änderung des Namens, der Anschrift, Tod	Erfüllung der der Fahrerlaubnisbehörde durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben
12	Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung	Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Mutter (Vor- und Familiennamen, Anschrift)	Registrierung von Neugeborenen	Versand der Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. als pädagogisches Informationsmaterial für die Eltern Neugeborener im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
13	Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Rechenzentrum zur Betreuung der IT-Fachverfahren der Berliner Jugendämter)	Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift), gegenwärtige Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung	von Einwohnern, für die der Datenempfänger regelmäßige Datenübermittlung beantragt hat: Änderung des Namens, der Anschrift, Tod	Bearbeitung einschließlich der unverzüglichen Aktenabgabe nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgeldgesetz, dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz sowie im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Aufgaben der Jugendhilfe)
14	„Zentrale Stelle“ für das bevölkerungsbezogene Mammographie-Screening im Land Berlin	Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, gegenwärtige Anschrift	Eintritt des jeweiligen Ereignisses nach Spalte 5 sowie während des Zeitraums von drei Monaten nach Übermittlung der Daten nach Spalte 3: Änderung des Namens, der Anschrift, Tod	Einladung von weiblichen Einwohnern im Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres im turnusmäßigen Abstand von zwei Jahren zur Teilnahme am Programm zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening
15	Zentrale Stelle bei der Charité – Universitätsmedizin Berlin	Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt,	Eintritt des jeweiligen Ereignisses nach Spalte 5	Einladung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Berliner Kinderschutzgesetz;

		<p>Geschlecht, gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift), gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Übermittlungssperren, Sterbtag</p>	<p>sowie während des Zeitraums von drei Monaten nach Übermittlung der Daten nach Spalte 3: Änderung des Namens, der Anschrift, Tod</p>	<p>bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres zu folgenden Stichtagen: – 60. Lebenstag – 152. Lebenstag – 274. Lebenstag – 609. Lebenstag – 1 004. Lebenstag – 1 370. Lebenstag – 1 795. Lebenstag</p>
16	<p>Bezirksämter von Berlin – die für das Gesundheitswesen Zuständigen Stellen –</p>	<p>Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Vor- und Familiennamen sowie Tag der Geburt von minderjährigen Kindern), Staatsangehörigkeiten, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung Übermittlungssperren</p>	<p>Registrierung – von Neugeburten – von minderjährigen Einwohnern: a) Zuzüge nach Berlin b) Umzüge in Berlin</p>	<p>Durchführung des Gesundheitsdienst-Gesetzes</p>

1. Die **Bezirksämter von Berlin** – jeweils zuständige Stellen – dürfen abrufen
bei Einwohnern, bei denen eine Lohnsteuerkarte ausgestellt werden soll,
Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,
akademische Grade,
Ordensnamen/Künstlernamen,
Tag und Ort der Geburt,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade,
Anschrift, Tag der Geburt),
Staatsangehörigkeit,
rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, die durch die
Finanzbehörden Berlins Steuern erhebt,
gegenwärtige und frühere Anschriften,
Haupt- und Nebenwohnung,
Tag des Ein- und Auszugs,
Familienstand, einschließlich der Hinweise,
Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschrift,
Sterbetag),
minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
Übermittlungssperren,
Sterbetag und -ort.
 2. Die **Bezirksämter von Berlin** dürfen abrufen
- 2.1 die für das **Betreuungswesen zuständigen Stellen**
bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die
Wahrnehmung behördlicher Aufgaben nach dem Betreuungsbehördengesetz er-
forderlich ist,
Familiennamen,
Vornamen,
Doktorgrad,
Tag und Ort der Geburt,
Betreuer (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),
gegenwärtige und frühere Anschriften,

Haupt- und Nebenwohnung,
Tag des Ein- und Auszugs,
Übermittlungssperren,
Sterbetag.

2.2 die für **Staatsangehörigkeitsangelegenheiten** zuständigen Stellen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Durchführung von Einbürgerungsverfahren sowie im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung sonstiger Staatsangehörigkeitsangelegenheiten erforderlich ist,
Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,
Tag und Ort der Geburt,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
Staatsangehörigkeiten,
gegenwärtige und frühere Anschriften,
Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
Tag des Ein- und Auszugs,
Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes,
die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
Übermittlungssperren,
Sterbetag.

2.3 die für **Wirtschaft** zuständigen Stellen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in dem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet erforderlich ist,
Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,
Doktorgrad,

Tag und Ort der Geburt,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),
gegenwärtige Anschriften,
Haupt- und Nebenwohnung,
Übermittlungssperren,
Sterbetag.

2.4 die für die **Veterinär- und Lebensmittelaufsicht** zuständigen Stellen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in dem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet erforderlich ist,
Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,
Doktorgrad,
Tag und Ort der Geburt,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift), gegenwärtige Anschriften,
Haupt- und Nebenwohnung,
Übermittlungssperren,
Sterbetag.

2.5 die für das **Gesundheitswesen** zuständigen Stellen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesundheitsdienst-Gesetz, dem Infektionsschutzgesetz sowie für die Durchführung bestattungsrechtlicher Aufgaben erforderlich ist,
Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,
Doktorgrad,
Tag und Ort der Geburt,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift), gegenwärtige Anschriften,
Haupt- und Nebenwohnung,
Familienstand,
Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),

Übermittlungssperren,

Sterbetag.

2.6 die für die Durchführung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes zuständigen Stellen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz erforderlich ist,

Familiennamen,

Vornamen,

Tag und Ort der Geburt,

Geschlecht,

gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift), gegenwärtige Anschriften,

Haupt- und Nebenwohnung,

Übermittlungssperren,

Sterbetag.

2.7 die für Schulen zuständigen Stellen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Sicherung des Schulbesuchs erforderlich ist,

Familiennamen,

Vornamen,

Tag und Ort der Geburt,

Geschlecht,

gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),

gegenwärtige Anschriften,

Haupt- und Nebenwohnung,

Übermittlungssperren,

die Tatsache, dass der Einwohner verstorben ist.

2.8 die für das Bau- und Wohnungswesen zuständigen Stellen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in dem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet erforderlich ist,

Familiennamen,

frühere Namen,

Vornamen,

Doktorgrad,

Tag und Ort der Geburt,

Geschlecht,

gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),
gegenwärtige Anschriften,
Haupt- und Nebenwohnung,
Tag des Ein- und Auszugs,
Übermittlungssperren,
Sterbetag.

2.9 die für Jugend und Familie zuständigen Stellen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Durchführung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und des Jugendschutzes erforderlich ist,
Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,
Doktorgrad,
Tag und Ort der Geburt,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),
gegenwärtige und frühere Anschriften,
Haupt- und Nebenwohnung,
Tag des Ein- und Auszugs,
Familienstand,
Übermittlungssperren,
Sterbetag und -ort.

2.10 die für den Umweltschutz zuständigen Stellen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Durchführung von Ordnungsaufgaben im Rahmen des Immissionsschutzes, der ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung, des Gewässerschutzes und des Naturschutzes erforderlich ist,
Familiennamen,
Vornamen,
Doktorgrad,
Tag und Ort der Geburt,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),
gegenwärtige Anschriften,

Haupt- und Nebenwohnung,
Übermittlungssperren,
Sterbetag.

2.11 die für das **Friedhofswesen** zuständigen Stellen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Friedhofswesen erforderlich ist,
Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,
Doktorgrad,
Tag und Ort der Geburt,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),
gegenwärtige Anschriften,
Haupt- und Nebenwohnung,
Übermittlungssperren,
Sterbetag.

2.12 die für das **Kleingartenwesen** zuständigen Stellen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kleingartenwesen erforderlich ist,
Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,
Doktorgrad,
Tag und Ort der Geburt,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),
gegenwärtige Anschriften,
Haupt- und Nebenwohnung,
Übermittlungssperren,
Sterbetag.

2.13 die für das **Personenstandswesen** zuständigen Stellen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung von Aufgaben des Standesamtes, insbesondere zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Identifizierungs- und Adressdaten im Rahmen der Beurkundungstätigkeit sowie der Prüfung von Ehehindernissen erforderlich ist,

Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,
Doktorgrad,
Tag und Ort der Geburt, einschließlich der Hinweise,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
Staatsangehörigkeiten, einschließlich der Hinweise,
gegenwärtige und frühere Anschriften,
Haupt- und Nebenwohnung,
Tag des Ein- und Auszugs,
Familienstand, einschließlich der Hinweise,
Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad),
Übermittlungssperren,
Sterbetal und -ort, einschließlich der Hinweise.

2.14 die für das **Sozialwesen** zuständigen Stellen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Leistung von Sozialhilfe oder für die Durchsetzung der Ansprüche des Sozialamtes erforderlich ist,

Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,
Doktorgrad,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),
gegenwärtige und frühere Anschriften,
Haupt- und Nebenwohnung,
Tag des Ein- und Auszugs,
Familienstand,
Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),
minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Anschrift),
Übermittlungssperren,
Sterbetal.

3. Die **Berliner Feuerwehr** darf abrufen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Einziehung der von der Feuerwehr zu erhebenden Benutzungsgebühren erforderlich ist,

Familiennamen,

frühere Namen,

Vornamen,

Doktorgrad,

Tag und Ort der Geburt,

Geschlecht,

gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt),

gegenwärtige und frühere Anschriften,

Haupt- und Nebenwohnung,

Tag des Ein- und Auszugs,

Familienstand,

Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetal),

Übermittlungssperren,

Sterbetal und -ort.

4. Der **Polizeipräsident in Berlin** darf abrufen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist,

Familiennamen,

frühere Namen,

Vornamen,

akademische Grade,

Ordensnamen/Künstlernamen,

Tag und Ort der Geburt, einschließlich der Hinweise,

Geschlecht,

gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt),

Staatsangehörigkeit,

gegenwärtige und frühere Anschriften,

Haupt- und Nebenwohnung,

Tag des Ein- und Auszugs,

Familienstand, einschließlich der Hinweise,

Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschrift,

Sterbetag),
minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
Ausstellungsbehörde, -datum,
Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes,
Übermittlungssperren,
Person nach § 2 Absatz 3 des Meldegesetzes, die benachrichtigt werden soll, wenn der Einwohner auf Grund eines Unglücksfalles in eine hilflose Lage gerät oder stirbt (Familiennamen, Vorname, gegenwärtige Anschrift und Telefonnummer),
Sterbetag und -ort, einschließlich der Hinweise;
bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Schadensbearbeitung und für die Rückforderung von Dienstbezügen erforderlich ist,
Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,
Doktorgrad,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift), gegenwärtige Anschriften,
Haupt- und Nebenwohnung,
Übermittlungssperren,
Sterbetag.

5. Die Personalausweisbehörden dürfen abrufen

bei deutschen Einwohnern und bei deren Kindern unter 16 Jahren ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit zur Durchführung der Aufgaben der Personalausweisbehörde nach dem Landespersonalausweisgesetz folgende Daten einschließlich der Hinweise:

Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,
akademische Grade,
Ordensnamen/Künstlernamen,
Tag und Ort der Geburt,
Geschlecht, gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt),
Staatsangehörigkeit,
gegenwärtige und frühere Anschriften,
Haupt- und Nebenwohnung,
Tag des Ein- und Auszugs,

Familienstand,

Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),

minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),

Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes,

Übermittlungssperren,

Sterbetag und -ort.

6. Die **Passbehörden** dürfen abrufen

bei deutschen Einwohnern zur Durchführung der Aufgaben der Paßbehörde nach dem Paßgesetz folgende Daten einschließlich der Hinweise:

Familiennamen,

frühere Namen,

Vornamen,

akademische Grade,

Ordensnamen/Künstlernamen,

Tag und Ort der Geburt,

Geschlecht,

gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt),

Staatsangehörigkeit,

rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, die durch die Finanzbehörden Berlins Steuern erhebt,

gegenwärtige und frühere Anschriften,

Haupt- und Nebenwohnung,

Tag des Ein- und Auszugs,

Familienstand,

Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),

minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),

Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes,

Übermittlungssperren,

Sterbetag und -ort.

7. Die **Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge** darf abrufen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde erforderlich ist,

Familiennamen,

frühere Namen,

Vornamen,
Doktorgrad,
Ordensnamen/Künstlernamen,
Tag und Ort der Geburt,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt),
gegenwärtige und frühere Anschriften,
Haupt- und Nebenwohnung,
Tag des Ein- und Auszugs,
Familienstand,
Übermittlungssperren
Sterbetag.

8. Die **Verkehrsordnungswidrigkeitsbehörde** darf abrufen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr erforderlich ist,

Familiennamen,
Vornamen,
Doktorgrad,
Tag und Ort der Geburt,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt),
gegenwärtige Anschriften,
Tag des Ein- und Auszugs,
Übermittlungssperren,
Sterbetag und -ort.

9. Die **Fahrerlaubnisbehörde** darf abrufen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Fahrerlaubnisbehörde erforderlich ist,

Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,
Doktorgrad,
Ordensnamen/Künstlernamen,
Tag und Ort der Geburt,
Geschlecht,

gegenwärtige und frühere Anschriften,
Haupt- und Nebenwohnung,
Tag des Ein- und Auszugs,
Übermittlungssperren,
Sterbetag.

10. Die **Ausländerbehörde** darf abrufen

bei Einwohnern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Ausländerbehörde erforderlich ist,

Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,
Doktorgrad,
Tag und Ort der Geburt,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
Staatsangehörigkeit,
gegenwärtige und frühere Anschriften,
Haupt- und Nebenwohnung,
Tag des Ein- und Auszugs,
Familienstand,
Ehegatte (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
Übermittlungssperren,
Sterbetag;

bei Ehegatten und minderjährigen Kindern von Einwohnern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, wenn im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Ausländerbehörde erforderlich ist,

Familiennamen,
Vornamen,
Doktorgrad,
Tag der Geburt,
Geschlecht,
Staatsangehörigkeit,
gegenwärtige und frühere Anschriften,
Haupt- und Nebenwohnung,

Tag des Ein- und Auszugs,

Übermittlungssperren,

Sterbetag;

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Entgegennahme und Prüfung von Verpflichtungserklärungen für Einladungen zu Besuchszwecken (§§ 66 bis 68 des Aufenthaltsgesetzes) erforderlich ist,

Familiennamen,

frühere Namen,

Vornamen,

Doktorgrad,

Tag und Ort der Geburt,

gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),

Staatsangehörigkeiten,

gegenwärtige Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung,

Übermittlungssperren,

Sterbetag.

11. Die **Finanzämter von Berlin** dürfen abrufen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen, eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstrafftat, eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder eines Vollstreckungsverfahrens für Amtshilfeersuchen erforderlich ist,

Familiennamen,

frühere Namen,

Vornamen,

Doktorgrad,

Ordensnamen/Künstlernamen,

Tag und Ort der Geburt,

Geschlecht,

gegenwärtige und frühere Anschriften,

Haupt- und Nebenwohnung,

Tag des Ein- und Auszugs,

Übermittlungssperren,

Sterbetag und -ort.

12. Das **Kammergericht**, das **Landgericht**, die **Amtsgerichte**, das **Oberverwaltungsgericht**, das **Verwaltungsgericht**, das **Landessozialgericht**, das **Sozialgericht**, das **Finanzgericht**, die **Generalstaatsanwaltschaft Berlin**, die **Staatsanwaltschaft Berlin** und die **Amtsanwaltschaft Berlin** dürfen abrufen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,

Familiennamen,

frühere Namen,

Voramen,

Doktorgrad,

Ordensnamen/Künstlernamen,

Tag und Ort der Geburt,

Geschlecht,

gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),

Staatsangehörigkeit,

gegenwärtige und frühere Anschriften,

Haupt- und Nebenwohnung,

Tag des Ein- und Auszugs,

Familienstand,

Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),

minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),

Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/

Passes,

Übermittlungssperren,

Sterbetag und -ort.

13. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Rechenzentrum zur Betreuung der IT-Fachverfahren der Berliner Jugendämter)

darf abrufen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und Leistungsverpflichtungen nach dem Kinder- und Jugendhilfrecht, dem Unterhaltsvorschussgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz erforderlich ist

Familiennamen,

Voramen,

Doktorgrad,

gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),

gegenwärtige Anschrift,

Haupt- und Nebenwohnung.

14. Die für den Berliner Verfassungsschutz zuständige Behörde darf abrufen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Wahrnehmung der

Aufgaben nach dem Verfassungsschutzgesetz Berlin erforderlich ist,
Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,
Doktorgrad,
Tag und Ort der Geburt,
Geschlecht,
Staatsangehörigkeiten,
gegenwärtige und frühere Anschriften,
Haupt- und Nebenwohnung,
Tag des Ein- und Auszugs,
Familienstand,
Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes,
Übermittlungssperren,
Sterbetag.

15. Die **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – Enteignungsbehörde** – darf abrufen
bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Durchführung
von Enteignungs- und Besitzeinweisungsverfahren sowie Entschädigungsverfahren
nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich ist,

Familiennamen,
Vornamen,
Doktorgrad,
Tag und Ort der Geburt,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),
gegenwärtige Anschrift,
Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),
Übermittlungssperren,
Sterbetag und -ort.

16. Die **Senatsverwaltung für Justiz** darf abrufen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben
im Rahmen der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen erforderlich ist,

Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,

Doktorgrad,
Ordensnamen/Künstlernamen,
Tag und Ort der Geburt,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
Staatsangehörigkeiten, einschließlich der Hinweise,
gegenwärtige und frühere Anschriften,
Haupt- und Nebenwohnung,
Tag des Ein- und Auszugs,
Familienstand, einschließlich der Hinweise,
Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
Übermittlungssperren,
Sterbetag und -ort.

17. Das **Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Standesamt I**– darf abrufen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung von Aufgaben des Standesamtes I, insbesondere der Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Identifizierungs- und Adressdaten im Rahmen der Beurkundungstätigkeit sowie der Prüfung von Ehehindernissen erforderlich ist,

Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,
Doktorgrad,
Tag und Ort der Geburt, einschließlich der Hinweise,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
Staatsangehörigkeiten, einschließlich der Hinweise,
gegenwärtige und frühere Anschriften,
Haupt- und Nebenwohnung,
Tag des Ein- und Auszugs,
Familienstand, einschließlich der Hinweise,
Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad),
Übermittlungssperren,
Sterbetag und -ort, einschließlich der Hinweise.

18. Die **Ordnungssämter** im Inland dürfen abrufen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in dem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet erforderlich ist,

Familiennamen,

frühere Namen,

Vornamen,

Doktorgrad,

Tag und Ort der Geburt,

Geschlecht,

gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift), gegenwärtige und frühere Anschriften,

Haupt- und Nebenwohnung,

Übermittlungssperren,

Sterbtag.

19. Die **Berliner Verkehrsbetriebe** dürfen abrufen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Identitätsüberprüfung von Fahrgästen ohne gültigen Fahrausweis erforderlich ist,

Familiennamen,

Vornamen,

Tag und Ort der Geburt,

Geschlecht,

gegenwärtige Anschrift.

Verwaltungsgebührenordnung

Tarifstelle 3051 (Anlage zu § 1)

3051 Amtshandlungen nach dem Meldegesetz

a) Melderegisterauskünfte an Privatpersonen

1. Einfache Melderegisterauskunft (§ 28 Absatz 1 des Meldegesetzes)

aa) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, je Person 5

Anmerkung:

Ist für die Auskunft ein Zugriff auf den Mikrofilm oder das Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf

28

bb) Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften

(§ 28a des Meldegesetzes), je Person 1,50

2. Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 28 Absatz 2 des Meldegesetzes) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, je Person

5

Anmerkungen:

Ist für die Auskunft ein Zugriff auf den Mikrofilm oder das Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf

28

3. Auskunft an den Wohnungsgeber im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten oder Wahrnehmung seiner Rechte (§ 13 des Meldegesetzes)

aa) aus dem aktuellen Datenbestand, für die erste Person 5

bb) aus dem aktuellen Datenbestand, für jede weitere Person 2,50

4. Melderegisterauskünfte (§ 28 Absatz 3 des Meldegesetzes)

über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft), sofern das persönliche Interesse des Antragstellers an der Auskunft das öffentliche Interesse überwiegt, je angefangene Tausend Einwohner

200

Anmerkung:

Neben den Gebühren werden die sonstigen sächlichen Kosten (z.B. für Aufkleber) zusätzlich als Auslagen erhoben. Ebenso werden ggf. anfallende Kosten/Auslagen für zusätzlich erforderlich werdende Programmierungen erhoben.

5. Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (§ 29 Absatz 1 und 3 des Meldegesetzes)

150-4000

Anmerkung:

Neben den Gebühren werden die sonstigen sächlichen Kosten (z.B. für Aufkleber) zusätzlich als Auslagen erhoben. Ebenso werden ggf. anfallende Kosten/Auslagen für zusätzlich erforderlich werdende Programmierungen erhoben.

6. Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen § 29 Absatz 2 des Meldegesetzes) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, je Person

5

Anmerkung:

Ist für die Auskunft ein Zugriff auf den Mikrofilm oder das Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf

28

7. Bescheinigungen

- | | |
|--|------|
| aa) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand,
erste Ausfertigung für eine Person | 5 |
| bb) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand,
erste Ausfertigung für mehrere Personen (Familienangehörige,
die bei identischen Meldezeiten auf einer Bescheinigung
zusammengefasst werden),
für die erste Person | 5 |
| je weitere Person | 2,50 |
| je weitere Ausfertigung | 2,50 |

Anmerkung:

Ist für die Ausstellung der Bescheinigung ein Zugriff auf den Mikrofilm oder das Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf

28

Gebührenfrei:

- a) Bescheinigungen in Angelegenheiten von Vertriebenen und Flüchtlingen, Heimkehrern, ehemaligen politischen Häftlingen, Spätaussiedlern sowie in Angelegenheiten von Empfängern von Leistungen nach den SGB II oder XII, des Rechts der sozialen Entschädigung, des Kindergeldrechts nach § 64 Absatz 2 SGB X
- b) Bescheinigungen für kinderreiche Familien zur Fahrpreisermäßigung bei der Deutschen Bahn und nach den Aufwendungszuschussrichtlinien für familiengerechte Wohnungen
- c) Lebensbescheinigungen in Rentenangelegenheiten
- d) Identitätsbescheinigungen als Nachweis nach § 12 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes
- e) Auskünfte im Zusammenhang mit Maßnahmen im Notfallrettungsdienst

8. Eintragung einer Kontaktperson in das Melderegister
(§ 2 Absatz 3 des Meldegesetzes)

10

b) Datenübermittlungen nach §§ 25, 26 des Meldegesetzes an Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 dieser Verordnung

1. aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand,
je Person

5

Anmerkung:

Ist für die Auskunft ein Zugriff auf den Mikrofilm oder das Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf

28

2. Online-Datenübermittlungen, je Person

1,50

Schulgesetz

§ 41 Grundsätze

(1) Schulpflichtig ist, wer in Berlin seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Völkerrechtliche Grundsätze und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Ausländische Kinder und Jugendliche, denen auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht.

(3) Die Schulpflicht umfasst die allgemeine Schulpflicht und die Berufsschulpflicht. Sie ist durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule zu erfüllen. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler von der Schulbesuchspflicht befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt.

(4) Wer im Land Berlin weder seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, kann in die öffentlichen Schulen im Land Berlin aufgenommen werden, wenn

1. mit dem jeweiligen Bundesland die Gegenseitigkeit und ein angemessener Finanzausgleich vereinbart sind,
2. die oder der Schulpflichtige eine Befreiung von der Schulbesuchspflicht in dem jeweiligen Bundesland nachweist und
3. freie Plätze vorhanden sind.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die zuständige Schulbehörde; in den Fällen, in denen der Bezirk diese Entscheidung trifft, ist die Schulaufsichtsbehörde zuvor über den jeweiligen Antrag zu informieren. Über Ausnahmen von Satz 1, insbesondere für Bildungsgänge, die zu einem beruflichen Abschluss führen, der außerhalb Berlins nicht erworben werden kann, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wohnung einer Person nach § 16 des Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel XXVI des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), in der jeweils geltenden Fassung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung nach § 17 des Meldegesetzes.

Landeswahlgesetz

§ 1 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tage der Wahl

1. zum Abgeordnetenhaus das 18. Lebensjahr vollendet haben und zu den Bezirksverordnetenversammlungen das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben,
3. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt die nach den Vorschriften des Meldegesetzes angemeldete Wohnung, bei mehreren Wohnungen die im Melderegister verzeichnete Hauptwohnung. Für Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, gilt als Wohnsitz der tatsächliche Aufenthaltsort.

(3) Für Gefangene und für Personen, die auf Grund Gerichtsentscheids zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht sind, gilt als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 die Anstalt auch in den Fällen, in denen die Gefangenen weder in der Anstalt noch unter einer anderen Anschrift gemeldet sind.

Berliner Zweitwohnungssteuergesetz

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

(1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne der Absätze 3 und 4, die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), geändert durch § 45 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), dient. Zweitwohnung ist auch jede Wohnung im Sinne der Absätze 3 und 4, die der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlässt und die diesem als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne der Absätze 3 und 4, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieses Gesetzes. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnflächenanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

(3) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und den Anforderungen der Bauordnung für Berlin im Zeitpunkt der Errichtung oder Modernisierung genügt.

(4) Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(5) Eine Wohnung ist Nebenwohnung im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person im Sinne von § 16 des Meldegesetzes zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs dient.

(6) Der melderechtliche Status einer Wohnung ist für das zuständige Finanzamt bindend. Wird jedoch eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, gilt die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne dieses Gesetzes, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

(7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht

1. für Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
2. für Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
3. für Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
4. für Räume, die unter das Bundeskleingartengesetz fallen,
5. für Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen),

6. für Räume zum Zwecke des Strafvollzugs,
7. für die Innehabung einer Wohnung, die von einer verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Person, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehe- oder Lebenspartner ist, aus beruflichen Gründen gehalten wird, wenn die gemeinsame Wohnung die Hauptwohnung ist und außerhalb des Landes Berlin liegt.

Die Absätze 1 und 2 gelten auch dann nicht für Zweitwohnungen, wenn sich die Hauptwohnung in einer unter Satz 1 genannten Wohnung befindet.

Mammographie-Screening-Meldedatenverwendungsgesetz

§ 1 Berechtigung der Zentralen Stelle

(1) Die zur Durchführung des bevölkerungsbezogenen Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening von der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen in Berlin errichtete Zentrale Stelle ist eine öffentliche Stelle im Sinne des § 26 des Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), das zuletzt durch Nummer 27 der Anlage des Gesetzes vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125) geändert worden ist.

(2) Die Zentrale Stelle nach Absatz 1 ist berechtigt, von allen in Berlin mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung melderechtlich erfassten Frauen im Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres regelmäßig aus dem Melderegister die folgenden Angaben zu beziehen:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. gegenwärtige Anschrift.

(3) Die personenbezogenen Daten aus dem Melderegister dürfen von der Zentralen Stelle zur Einladung zur Teilnahme am Brustkrebsfrüherkennungsprogramm durch Mammographie-Screening und zum Zweck der Evaluation nach den Vorschriften des Abschnitts B Nr. 4 Buchstabe d, e und n der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976), die zuletzt am 19. Juli 2005 (BAnz. S. 14 983) geändert worden ist, erhoben, übermittelt, verändert, gespeichert, genutzt und gelöscht werden. Die Zentrale Stelle führt den Datenabgleich gemäß Abschnitt B Nr. 4 Buchstabe n der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien mit dem Gemeinsamen Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen (GKR) durch.

Verordnung über die Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

§ 1

(1) Von den beim Verwaltungsvollzug des Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2006 (GVBl. S. 896), erhobenen personenbezogenen Daten werden aus dem Melderegister durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (speichernde Stelle) halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember die nachstehenden Daten an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übermittelt:

1. als Erhebungsmerkmale des Einwohnerbestandes:

- Amtlicher Gemeindeschlüssel Berlins
- Straßenschlüssel, Hausnummer und Hausnummernzusatz der Berliner Wohnungsadresse
- Kleinräumige Gliederung an der Berliner Adresse
- Wohnungsstatus (Haupt-/Nebenwohnung) der Person an der Berliner Adresse
- Datum des Einzugs in die Wohnung beziehungsweise der Geburt, falls die Person seit Geburt an der Adresse gemeldet ist
- Datum des letzten Statuswechsels der Berliner Wohnung
- Amtlicher Gemeindeschlüssel der Hauptwohnung und der zuletzt bezogenen Nebenwohnung
- Zahl der gemeldeten Wohnungen in Berlin oder sonst in Deutschland
- Adresse (Straßenschlüssel, Hausnummer und Hausnummernzusatz) und kleinräumige Gliederung der zuletzt aufgegebenen Wohnung in Berlin
- Wohnungsstatus (Haupt- oder Nebenwohnung) der zuletzt aufgegebenen Wohnung in Berlin
- Amtlicher Gemeindeschlüssel der inländischen Herkunftsgemeinde beziehungsweise Gebietsschlüssel des Herkunftsstaats bei Zuzug aus dem Ausland
- Hausnummer und Status der Wohnung in der inländischen Herkunftsgemeinde
- Datum des Zuzugs nach Berlin beziehungsweise der Geburt, falls die Person seit Geburt in Berlin gemeldet ist
- Geburtsdatum, Geschlecht, erste und zweite Staatsangehörigkeit, Art der deutschen Staatsangehörigkeit, Geburtsland, Geburtsort, amtlicher Gemeindeschlüssel des Geburtsortes, Familienstand, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft
- Datum der letzten Familienstandsänderung
- Datum der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit
- Nummer des Kernhaushalts an der Berliner Adresse
- Beziehung der Person zum Kernhaushalt (Person lebt im Kernhaushalt mit Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner, Elternteilen, gesetzlichen Vertretern, Nachkommen)
- Kommunalstatistische Priorität der Wohnung
- Meldepflicht der Person
- Zugehörigkeit der Person zur statistischen Bevölkerung in Berlin
- Datum des Zuzugs in den Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes
- Kennung des steuerrechtlichen Personenverbandes
- Stellung der Person im steuerrechtlichen Personenverband
- Zahl der Personen und der Kinder unter 18 Jahren im steuerrechtlichen Personenverband
- Partner in Berlin gemeldet
- Stichtag des Abzugs

2. als Hilfsmerkmale des Einwohnerbestandes:

- Laufende Nummer des Datensatzes an der Berliner Adresse
- Namenübereinstimmungsnummer des Familienamens, des früheren Familiennamens und des Geburtsnamens an der Adresse
- Ordnungsmerkmal der Person

3. als Erhebungsmerkmale der Einwohnerbewegungen:

- Amtlicher Gemeindeschlüssel Berlins
- Straßenschlüssel, Hausnummer und Hausnummernzusatz der Wohnung in Berlin
- Kleinräumige Gliederung an der Berliner Adresse
- Wohnungsstatus der Person an der Berliner Adresse
- Datum des Einzugs in diese Wohnung beziehungsweise der Geburt, falls die Person seit Geburt an der Adresse gemeldet ist
- Datum des letzten Statuswechsels der Wohnung
- Amtlicher Gemeindeschlüssel der Haupt- und der zuletzt bezogenen Nebenwohnung
- Zahl der gemeldeten Wohnungen in Berlin und sonst in Deutschland
- Innergemeindliche Quell-/Zieladresse

- Kleinräumige Gliederung an der Quell-/Zieladresse
- Wohnungsstatus der Person an der innergemeindlichen Quell-/Zieladresse
- Amtlicher Gebietsschlüssel für Herkunftsquell-/Wegzugsziel-Gebiet
- Amtlicher Gemeindeschlüssel der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-/Statuswechsel-partner-Gemeinde
- Hausnummer der Wohnung in der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-/Statuswechsel-partner-Gemeinde
- Wohnungsstatus der Person in der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-/Statuswechsel-partner-Gemeinde
- Datum des Zuzugs nach Berlin beziehungsweise der Geburt, falls die Person seit Geburt in Berlin gemeldet ist
- Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, erste und zweite Staatsangehörigkeit, Art der deutschen Staatsangehörigkeit, Geburtsland, Familienstand, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft
- Datum der letzten Familienstandsänderung
- Datum der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit
- Personenzustandskennung, Art der Bewohner-Bestands- und Bewohner-Eigenschaftsveränderung sowie Art des Statuswechsels, Realitätsbezug der Bewegung, Änderungskennung des Einwohnerwesens/Änderungskennung früherer Statistikdateien
- Alter, Staatsangehörigkeit und Familienstand des weiblichen gesetzlichen Vertreters sowie Alter und Staatsangehörigkeit des männlichen gesetzlichen Vertreters, sofern es sich bei diesen Personen um Mutter oder Vater handelt (bei Geburt)
- Personenzu- und -abgangsbewegungen, Änderungen der innergemeindlichen Wohnsituation der Person oder sonstiger statistikrelevanter Merkmale der Person
- Meldepflicht der Person
- Partner der Person in Berlin gemeldet
- Zugehörigkeit der Person zur statistischen Bevölkerung der Basisgemeinde
- Kennung des steuerrechtlichen Personenverbandes
- Stellung der Person im steuerrechtlichen Personenverband
- Laufende Nummer der aktuellen Niederkunft/laufende Nummer des Kindes im Datensatz der Mutter
- Zahl der Kinder der Mutter bei der aktuellen Niederkunft

4. als Hilfsmerkmale der Einwohnerbewegungen:

- Laufende Nummer des Datensatzes an der Berliner Adresse
- Ordnungsmerkmal der Person
- Verarbeitungs- und Ereignisdatum des Bewegungsvorgangs, Identifikationskennzeichen der Bewegung am Verarbeitungstag.

(2) Die Daten dürfen zu folgenden statistischen Zwecken verwendet werden:

- Bereitstellung statistischer Daten für die Berliner Verwaltung
- Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerbegehren
- Veröffentlichung statistischer Berichte
- Erstellung von Analysen der Entwicklung der Einwohnerzahlen im Zeitablauf in fachlich und räumlich differenzierter Form
- Datenbereitstellung für Anforderungen aus allen Bereichen der Gesellschaft
- Datenbereitstellung für das Statistische Informationssystem.

(3) Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg anonymisiert die Mikrodaten vor der Erstellung statistischer Auswertungen mit einem algorithmischen Verfahren. Statistische Auswertungen aus den Daten mit den Originalhäufigkeiten können für Planungen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, an folgende Empfänger übermittelt werden, auch soweit Ergebnisfelder nur einen einzigen Fall ausweisen:

die für Bildung und Jugend zuständige Senatsverwaltung und Ämter der Bezirksverwaltungen für Schülerprognosen und Betreuungsplanungen;

die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung für die Indikatorenberechnung;

die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung für die Ermittlung von Umweltbelastungen.